

Gewerbesteuerstatistik 1995, 1998, 2001, 2004 und 2007 EVAS 73511

Metadaten für die On-Site-Nutzung

Forschungszentrum der Statistischen Ämter der Länder
Standort Hessen

Inhalt

	Seite	
1	Allgemeine Informationen	3
1.1	Ziel der Statistik	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Typ der Statistik	3
1.4	Regionale Ebene	3
1.5	Berichtskreis	3
1.6	Berichtsweg	4
1.7	Erhebungseinheit	4
2	Methodik	5
2.1	Aufbereitungsverfahren	5
2.2	Methodische Änderungen	5
2.3	Periodizität	6
2.4	Amtliche Klassifikationen	6
3	FAQ (Frequently Asked Questions) zur Statistik	7
4	Literatur	8
5	Merkmale	9
5.1	Übersicht	9
5.1.1	Festsetzungssatz	9
5.1.2	Zerlegungssatz	12
5.2	Beschreibung der Merkmale	13
5.2.1	Teil A: Festsetzungssatz	
5.2.2	Teil B: Zerlegungssatz	
6	Anhang	
6.1	Berechnungsschema	
6.2	Kurzbeschreibung der Rechtsformen	

1 Allgemeine Informationen

1.1 Ziel der Statistik

Die Gewerbesteuerstatistik dient der Analyse von Struktur und Wirkung der Gewerbesteuer und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Darüber hinaus wird sie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und für geplante Steuerrechtsänderungen sowie als eine der Grundlagen bei umfangreichen Steuersimulationsmodellen vom Bundesministerium der Finanzen, der Länderfinanzministerien und Wissenschaftlern verwendet.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) - Art. 35 Jahressteuergesetz 1996 - vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I, S. 1250) in seiner jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils gültigen Fassung
- Gewerbesteuergesetz (GewStG) in seiner jeweils gültigen Fassung
- Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung
- Gewerbesteuer-Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung
- Einkommensteuergesetz (EStG) in seiner jeweils gültigen Fassung

1.3 Typ der Statistik

Vollerhebung aller Gewerbesteuerpflichtigen

1.4 Tiefste regionale Ebene

Gemeindeebene

1.5 Berichtskreis

Als Gewerbesteuerpflichtige gelten stehende Gewerbebetriebe (gewerbliche Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 15 EStG)) (§ 2 Abs. 1 S. 1 und 2 GewStG) und Reisegewerbebetreibende (§ 35a GewStG) soweit deren Gewerbe im Inland betrieben werden. Inland im Sinne des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden oder dieser der Energieerzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien dient (§ 2 Abs. 7 GewStG).

Ein Gewerbebetrieb wird dabei definiert als eine auf Gewinnerzielung ausgelegte, selbständige und nachhaltige Betätigung mit der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Als Gewerbebetrieb gilt stets und im vollen Umfang die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften, der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten (§ 2 Abs. 2 und 3 GewStG).

Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft gemäß Abschnitt 135 Einkommensteuerrichtlinien (EStR) oder aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 EStG (u. a. freiberufliche Tätigkeiten) unterliegen nicht der Gewerbesteuer.

Die zahlreichen Befreiungen von der Gewerbesteuerpflicht sind in § 3 GewStG geregelt; sie stimmen weitgehend mit den Befreiungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) überein. Befreit sind das „Bundeseisenbahnvermögen“ der früheren Deutschen Bundesbahn und Deutschen Reichsbahn und weitere in § 3 GewStG einzeln aufgeführte öffentliche Banken sowie Unternehmen, die ihrer Satzung nach gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

1.6 Berichtsweg

Die Gewerbesteuerstatistik ist eine Sekundärstatistik, bei der die Angaben – entgegen Primärerhebungen – nicht durch Direktbefragung gewonnen werden. Die für die Durchführung der Gewerbesteuerstatistik benötigten Daten fallen vielmehr bei den zuständigen Finanzämtern im Rahmen der Besteuerung an.

Die Gewerbesteuerdaten werden von den zuständigen Finanzämtern über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die statistischen Ämter der Länder übermittelt. Nach Abschluss der Einzelprüfungen findet ein vom Statistischen Landesamt Rheinland Pfalz koordinierter Datenaustausch für gebietsfremde Festsetzungen bzw. Zerlegungsanteile statt, damit ist eine umfassende landeseigene Darstellung nach dem Sitz der Betriebe/Betriebsstätten möglich. Die statistischen Ämter der Länder erstellen anschließend die Landesergebnisse und liefern diese an das Statistische Bundesamt. Hier werden die dezentral erhobenen Ergebnisse zum Bundesergebnis zusammengeführt.

1.7 Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist der gewerbesteuerpflichtige Betrieb, dessen Veranlagung für das Berichtsjahr zur Festsetzung eines Gewerbesteuermessbetrags geführt hat, auch wenn dieser mit „null“ ausgewiesen wurde.

2 Methodik

2.1 Aufbereitungsverfahren

Für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen sowie für die Festsetzung und gegebenenfalls die Zerlegung des Steuermessbetrags ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (bzw. bei reinen Reisegewerbebetrieben der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit und bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Inland die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte) befindet. Für die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer sind jedoch die heheberechtigten Gemeinden zuständig. Die Gewerbesteuerstatistik erfasst nur die von den Betriebsfinanzämtern durchgeführten Festsetzungen und ggf. auch die Zerlegungen der Steuermessbeträge; die von den Gemeinden erhobenen Steuer-sollbeträge können mit Hilfe der Gewerbesteuer-Hebesätze überschlägig ermittelt werden. Für die Gewerbesteuerstatistik werden die Angaben aus den Festsetzungs- und Zerlegungsbescheiden in anonymisierter Form erfasst. Bei maschineller Veranlagung – das war bei 99,9 % der Festsetzungen mit positivem Steuermessbetrag der Fall – standen maschinell lesbare Datenträger der Rechenzentren der Landesfinanzbehörden mit entsprechenden Statistikdaten zur Verfügung. Bei personeller Gewerbesteuerfestsetzung/-zerlegung wurde eine Durchschrift des Gewerbesteuermessbescheids (s. Anhang Vordruck „Statistisches Blatt zu GewSt 3 A“) bzw. des Zerlegungsbescheids (a.a.O. Vordruck „Statistisches Blatt zu GewSt 3 D“) vom Finanzamt an das zuständige Statistische Landesamt geliefert. Die übermittelten Daten werden in den statistischen Ämtern der Ländern Plausibilitätskontrollen unterzogen. Hierbei werden insbesondere die Amtlichen Gemeindeschlüssel, die Zuordnung des Wirtschaftszweiges, sowie die Aufteilung der Steuermessbeträge auf die Zerlegungsgemeinden überprüft. Unplausibilitäten werden ggf. durch Rücksprache mit den Finanzbehörden bereinigt. Für die Erstellung des Bundesergebnisses werden die plausibilisierten Datensätze von den statistischen Ämtern der Ländern an das Statistische Bundesamt übermittelt.

2.2 Methodische Änderungen

Berichtsjahr 2007

Zum 10.10.2007 wurde das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements neu geregelt. In der Folge ergeben sich Änderungen beim Spendenrecht, die sich auf das gesamte Berichtsjahr 2007 auswirken. In den Daten der Gewerbesteuerstatistik kommen in der Folge ab dem Berichtsjahr 2007 neue Merkmale hinzu (vgl. EF44 bis EF47 und EF60 bis EF67).

Einführung der WZ 2008 als neue Klassifikation der Wirtschaftszweige in EF13.

Berichtsjahr 2004

Ab dem Berichtsjahr 2004 ist der Gewerbeverlust aus den Vorjahren betragsmäßig nur noch beschränkt mit dem Gewerbeergebnis verrechenbar. Der vortragsfähige Verlust wird gesondert berechnet und als neue Variable (EF58) aufgenommen.

Die Beträge wurden im Berichtsjahr 2004 erstmals in Euro erhoben.

Berichtsjahr 2001

Durch die Revision der Klassifikation der Wirtschaftszweige (Einführung der WZ 2003) sind nicht alle Positionen uneingeschränkt mit den vorherigen Berichtsjahren vergleichbar.

Berichtsjahr 1998

Ursprünglich wurde die Gewerbesteuer in Form der Gewerbeertragssteuer und der Gewerkekapitalsteuer erhoben. Seit dem Veranlagungszeitraum 1998 wird die sich am Wert des Unternehmens orientierende Gewerkekapitalsteuer nicht mehr erhoben (Wegfall der §§12 u. 13 GewStG). Die heutige Gewerbesteuer entspricht der ertragsabhängigen Gewerbeertragssteuer. Die Gewerkekapitalsteuer wird demzufolge seit dem Berichtsjahr 1998 nicht mehr in der Gewerbesteuerstatistik aufgeführt. Die Merkmale EF41 bis EF58 finden daher keine Berücksichtigung mehr.

Berichtsjahr 1995

Einführung der WZ 93 als neue Klassifikation der Wirtschaftszweige

2.3 Periodizität

Seit 1995 dreijährlich

2.4 Amtliche Klassifikationen

- Klassifikation der Wirtschaftszweige in ihrer Fassung für die Steuerstatistiken (GKZ; zum jeweiligen Stand der Erhebung)
- Amtlicher Gemeindegchlüssel (AGS; zum jeweiligen Stand der Erhebung. Ausnahmen gelten für die Jahre 2004 und 2007. Hier ist der AGS zum 31.12.2007 bzw. zum 31.12.2009 zu verwenden.)

3 FAQ zur Statistik

- Mit Hilfe welcher Variable können in den Berichtsjahren 1995 und 1998 die Zerlegungssätze mit dem Festsetzungssatz verknüpft werden?

Die Steuernummern und die Finanzamtsnummern liegen den statistischen Ämtern der Länder erst ab dem Berichtsjahr 2001 vor. Es ist daher nicht möglich die Zerlegungssätze mit dem Festsetzungssatz zu verknüpfen.

4 Literatur

Memento-Redaktion (Hrsg.): Memento Steuern 2000. Freiburg 2000.

Niedersächsisches Landesamt für Statistik (Hrsg.): Gewerbesteuerstatistik 2001 - Statistische Berichte Niedersachsen LIV 13j/2001. Hannover 2006.

Rose, G.: Die Ertragssteuern, 16. Auflage. Wiesbaden 2001.

Schöffel, R.: Neue Aufgaben in den Steuerstatistiken: Gewerbesteuer 1995. In: Wirtschaft und Statistik 2/2000, S. 118-124.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern – Gewerbesteuer 1998 – Fachserie 14 Reihe 10.2. Wiesbaden 2003. (www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern – Gewerbesteuer 2001 – Fachserie 14 Reihe 10.2. Wiesbaden 2006. (www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern – Gewerbesteuer 2004 – Fachserie 14 Reihe 10.2. Wiesbaden 2009. (www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern – Gewerbesteuer 2007 – Fachserie 14 Reihe 10.2. Wiesbaden 2012. (www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Qualitätsbericht – Gewerbesteuerstatistik. Wiesbaden 2005. (www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Qualitätsbericht – Gewerbesteuerstatistik 2004. Wiesbaden 2009. (www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Qualitätsbericht – Gewerbesteuerstatistik 2007. Wiesbaden 2012. (www.destatis.de)

Walter, C.: Gewerbesteuerstatistik 1995. In: Statistik in Sachsen IV/1999, S. 46-51.

Wüstenhöfer, U.: Gewerbesteuer, 5. Auflage. München 2001.

5 Merkmale

5.1 Übersicht

5.1.1 Festsetzungssatz

Berichtsjahr					Merkmal	
1995	1998	2001	2004	2007	Nr.	Bezeichnung
		EF1	EF1	EF1	(1)	Steuernummer
EF2	EF2	EF2	EF2	EF2	(2)	Satzart
		EF3	EF3		(3)	Kennzeichen Gewerbesteuerstatistik (gelöscht)
		EF4	EF4	EF4	(4)	Bundeseinheitliche Finanzamts-Nummer
			BE_FNR_ALT	BE_FNR_ALT	(5)	Bundeseinheitliche Finanzamts-Nummer (alt)
			STEU_NR_ALT	STEU_NR_ALT	(6)	Steuernummer (alt)
			STEU_LAND	STEU_LAND	(7)	Land der Steuerfestsetzung
				AGS	(8)	Amtlicher Gemeindeschlüssel (bei Satzart "1" = Festsetzung wie EF7)
			GS_LAND	GS_LAND	(9)	Land der Zerlegung
				GS_KREIS_GEM	(10)	Kreis/Gemeinde der Zerlegung
			GK_GE	GK_GE	(11)	Größenklassen des Gewerbeertrags
			GK_STMB	GK_STMB	(12)	Größenklassen des Steuermessbetrags
EF4	EF5	EF5	EF5	EF5	(13)	Festsetzungszeitraum/ Erhebungszeitraum
EF5	EF6	EF6	EF6	EF6	(14)	Zerlegung/Zerlegungsfall
EF6	EF7	EF7	EF7	EF7	(15)	Gemeindeschlüssel des Unternehmens
EF7	EF8	EF8	EF8	EF8	(16)	Rechtsform
EF8	EF9	EF9	EF9	EF9	(17)	Art der Ertragssteuerpflicht
	EF10	EF10	EF10		(18)	Schätzungsfall
EF9	EF11	EF11	EF11	EF11	(19)	Organschaft/Organträger
EF10	EF12	EF12	EF12	EF12	(20)	Wirtschaftszweig (Gewerbekennzahl)
	EF12U1	EF12U1			(21)	Signier-Schlüssel
	EF12U2	EF12U2			(22)	Zusatz-Schlüssel
	EF13	EF13			(23)	Verwendete Währung (Euro oder DM)
				EF13	(24)	Wirtschaftszweig (Gewerbekennzahl - WZ 2008)
EF11	EF14	EF14	EF14	EF14	(25)	Gewinn aus Gewerbebetrieb
EF12	EF15	EF15	EF15	EF15	(26)	Hälfte der Entgelte für Dauerschulden (§8 Nr. 1 GewStG)

Berichtsjahr					Merkmal	
1995	1998	2001	2004	2007	Nr.	Bezeichnung
EF13	EF16	EF16	EF16	EF16	(27)	Renten und dauernde Lasten (§8 Nr. 2 GewStG)
EF14	EF17	EF17	EF17	EF17	(28)	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§8 Nr. 3 GewStG)
EF15	EF18	EF18	EF18	EF18	(29)	Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA (§8 Nr. 4 GewStG)
EF16	EF19	EF19	EF19	EF19	(30)	Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für Betriebsanlagegüter (§8 Nr. 7 GewStG)
EF17	EF20	EF20	EF20	EF20	(31)	Anteil am Verlust von Personengesellschaften (§8 Nr. 8 GewStG)
EF18	EF21	EF21	EF21	EF21	(32)	Spenden und Beiträge i. S. d. §9 Abs. 1 KStG (§8 Nr. 9 GewStG)
EF19	EF22	EF22	EF22	EF22	(33)	Gewinnminderung bei Beteiligungsbesitz (§8 Nr. 10 GewStG)
EF20	EF23				(34)	Zinsen nach §10 Nr. 2 KStG (§8 Nr. 11 GewStG)
EF21	EF24	EF24	EF24	EF24	(35)	Ausländische Steuern (§8 Nr. 12 GewStG)
EF22	EF25	EF25	EF25	EF25	(36)	Negativer Teil des Gewerbesteuerertrags ausländischer Betriebsstätten (§9 Nr. 3 GewStG)
EF23	EF26	EF26	EF26	EF26	(37)	Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen
EF24	EF27	EF27	EF27	EF27	(38)	Einheitswert des Grundbesitzes (ggf. 140 v. H.), davon 1,2 v. H. (§9 Nr. 1 S. 1 GewStG)
EF25	EF28	EF28	EF28	EF28	(39)	Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen (§9 Nr. 1 S. 1 u. 2 GewStG)
EF26	EF29	EF29	EF29	EF29	(40)	Anteile am Gewinn von Personengesellschaften (§9 Nr. 2 GewStG)
EF27	EF30	EF30	EF30	EF30	(41)	Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften (§9 Nr. 2a GewStG)
EF28	EF31	EF31	EF31	EF31	(42)	Dem Gewerbeertrag einer KGaA hinzugerechnete Gewinnanteile (§9 Nr. 2b GewStG)
EF29	EF32	EF32	EF32	EF32	(43)	Positiver Teil des Gewerbeertrags ausländischer Betriebsstätten (§9 Nr. 3 GewStG)
EF30	EF33	EF33	EF33	EF33	(44)	Bestimmte Miet- und Pachtzinsen (§9 Nr. 4 GewStG)
EF31	EF34	EF34	EF34	EF34	(45)	Abziehbare Spenden und Beiträge (§9 Nr. 5 GewStG)
EF32	EF35				(46)	Kapitalertragssteuerpflichtige Zinsen (§9 Nr. 6 GewStG)
EF33	EF36	EF36	EF36	EF36	(47)	Gewinne aus Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften (§9 Nr. 7 u. 8 GewStG)
EF34	EF37	EF37			(48)	Vergütungen für Fremdkapital i. S. d. §8a KStG (§9 Nr. 10 GewStG)
EF35	EF38	EF38	EF38	EF38	(49)	Summe Gewerbeertrag der Organgesellschaften
EF36	EF39	EF39	EF39	EF39	(50)	Verlustvortrag / Verlustverbrauch (§10a GewStG)
EF37					(51)	Kürzung nach Außensteuergesetz (§11 Abs. 2 AStG)
EF38	EF40	EF40	EF40	EF40	(52)	Abgerundeter Gewerbeertrag
EF39	EF41	EF41	EF41	EF41	(53)	Freibetrag für den Gewerbeertrag (§11 Abs. 1 GewStG)
EF40	EF42	EF42	EF42	EF42	(54)	Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag (§11 Abs. 2 u. 3 GewStG)
EF41					(55)	Einheitswert des Gewerbebetriebs
EF42					(56)	Hälfte des Betrags für Verbindlichkeiten aus Dauerschulden (§12 Abs.2 Nr.1 GewStG)
EF43					(57)	Verbindlichkeiten aus Renten und dauernden Lasten (§12 Abs.2 Nr.1 GewStG)

Berichtsjahr					Merkmal	
1995	1998	2001	2004	2007	Nr.	Bezeichnung
EF44					(58)	Verbindlichkeiten aus Gewinnanteilen (§12 Abs.2 Nr.1 GewStG)
EF45					(59)	Wert der Wirtschaftsgüter, die nicht in Grundbesitz bestehen (§12 Abs. 2 Nr.2 GewStG)
EF46					(60)	Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen
EF47					(61)	Einheitswerte der Betriebsgrundstücke (§12 Abs.3 Nr.1 GewStG)
EF48					(62)	Beteiligungen an Personengesellschaften (§12 Abs.3 Nr.3 GewStG)
EF49					(63)	Beteiligungen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften usw. (§12 Abs.3 Nr.2a GewStG)
EF50					(64)	Beteiligungen an KGaA (§12 Abs.3 Nr.2b GewStG)
EF51					(65)	Dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechnete Werte (§12 Abs.3 Nr.3 GewStG)
EF52					(66)	Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften (§12 Abs.3 Nr.4 u. 5 GewStG)
EF53					(67)	Auf Betriebsstätten im Ausland entfallendes Gewerbekapital (§12 Abs.4 GewStG)
EF54					(68)	Gewerbekapital der Organgesellschaften
EF55					(69)	Gewerbekapital, abgerundet
EF56					(70)	Freibetrag (§13 Abs.1 GewStG)
EF57					(71)	Steuermessbetrag nach dem Gewerbekapital (§13 Abs. 2 GewStG)
EF58					(72)	Einheitlicher Steuermessbetrag
EF59	EF48	EF48	EF48	EF48	(73)	Summe der Zerlegungsanteile (Deutschland)
EF60					(74)	Summe der Zerlegungsanteile (früheres Bundesgebiet)
	EF43	EF43	EF43	EF43	(75)	Gewerbeertrag aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr (ab 1999)
	EF44	EF44			(76)	Steuermessbetrag (ggf. nach landesspezifischem Abschlag)
	EF45	EF45			(77)	Sachanlagen § 5d Abs. 1 Nr. 1 Gemeindefinanzreformgesetz (gelöscht)
	EF46	EF46			(78)	Vorräte § 5d Abs. 1 Nr. 1 Gemeindefinanzreformgesetz (gelöscht)
	EF47	EF47			(79)	Löhne und Gehälter § 5d Abs. 1 Nr. 1 Gemeindefinanzreformgesetz (gelöscht)
				EF44	(80)	Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i.S.d. §§52 – 54 AO (ohne EF45)
				EF45	(81)	Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung
				EF46	(82)	Abziehbare Spenden
				EF47	(83)	Abgezogene Stiftungsspenden
		EF49	EF49		(84)	Miet- und Pachtzinsen bei ausländischen Vermietern (§9 Nr.4 GewStG)
		EF50	EF50	EF50	(85)	Abgezogene Zuwendungen bei Stiftungsgründungen (Kürzung)
		EF51	EF51	EF51	(86)	Abgezogene Zuwendungen an Stiftungen (Kürzung)
		EF52	EF52		(87)	Vortragsfähiger Verlust vorhanden (ja/nein)
		EF53	EF53	EF53	(88)	Gewerbeertrag bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Berichtsjahr					Merkmal	
1995	1998	2001	2004	2007	Nr.	Bezeichnung
		EF54	EF54	EF54	(89)	Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen (Hinzurechnung)
			EF55	EF55	(90)	Gewinne i. S. d. § 5a Abs. 4 EStG
			EF56	EF56	(91)	Gewerbeertrag der Organgesellschaften, hier Korrekturbeträge wg. § 8b KStG
			EF57	EF57	(92)	Tarif zur Festsetzung des Steuermessbetrags lt. GewStG
			EF58	EF58	(93)	Vortragsfähiger Verlust zum 31.12. des Jahres
				EF59	(94)	Für geleistete Zuwendungen wird die Berücksichtigung nach alter Rechtslage beantragt (1 = ja)
				EF60	(95)	Vortragsfähige Spenden zum 31.12. des Erhebungszeitraums
				EF61	(96)	Verbleibender Höchstbetrag
				EF64	(97)	Spendenhöchstbetrag nach 20% Berechnung
				EF65	(98)	Spendenhöchstbetrag nach 4‰ Berechnung
				EF66	(99)	Maßgeblicher Spendenhöchstbetrag
				EF67	(100)	Spenden
				EF68	(101)	Summe Hinzurechnungen §8 Nr. 1 GewStG vor Abzug des Freibetrags
				EF69	(102)	Berücksichtigter Freibetrag nach §8 Nr. 1 GewStG
				EF70	(103)	Summe der Hinzurechnungen §8 Nr. 1 GewStG
				EF71	(104)	Berücksichtigter Anteil der Miet- und Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter
				EF72	(105)	Berücksichtigter Anteil der Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter
				EF73	(106)	Berücksichtigter Anteil der Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen

5.1.2 Zerlegungssatz

Berichtsjahr					Merkmal	
1995	1998	2001	2004	2007	Nr.	Bezeichnung
		EF1	EF1	EF1	(1)	Steuernummer
EF2	EF2	EF2	EF2	EF2	(2)	Satzart
	DEF3	DEF3			(107)	Kennzeichen Gewerbesteuerstatistik
DEF4					(108)	Zerlegungszeitraum
		DEF4			(4)	Bundeseinheitliche Finanzamts-Nummer
DEF5					(109)	Einheitlicher Steuermessbetrag aus Festsetzungssatz
DEF9	DEF5	DEF5	DEF5	DEF5	(110)	Amtlicher Gemeindeschlüssel
DEF6					(111)	Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag
DEF7					(112)	Steuermessbetrag nach dem Gewerbekapital
DEF8					(113)	Einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag
DEF10					(114)	Zerlegungsanteil nach dem Gewerbeertrag
DEF11					(115)	Zerlegungsanteil nach dem Gewerbekapital
DEF12	DEF7	DEF7	DEF7	DEF7	(116)	Hinzu-/Abrechnungen nach §34 Abs.2 o. Abs.3 GewStG
DEF13	DEF6	DEF6	DEF6	DEF6	(117)	Zerlegungsanteil insgesamt/ Zerlegungsanteil (ab 2004 in Cent, davor in Pfennigen)
	DEF8	DEF8	DEF8	DEF8	(118)	1. Zerlegungsmaßstab
	DEF9	DEF9	DEF9	DEF9	(119)	2. Zerlegungsmaßstab
	DEF10	DEF10	DEF10	DEF10	(120)	3. Zerlegungsmaßstab
	DEF11	DEF11	DEF11	DEF11	(121)	4. Zerlegungsmaßstab
	DEF12	DEF12	DEF12	DEF12	(122)	5. Zerlegungsmaßstab
	DEF13	DEF13	DEF13	DEF13	(123)	Zerlegter Steuermessbetrag ¹
				DEF14	(124)	AGS der Gemeinde der Geschäftsleitung

¹ Das Merkmal DEF13 (ab 1998) wird intern berechnet aber nicht plausibilisiert. Im Ergebnis können bei diesem Merkmal teilweise Inkonsistenzen auftreten. Sofern aus den Zerlegungssätzen der Steuermessbetrag verwendet werden soll, ist daher in den Jahren ab 1998 das Merkmal DEF6 (Zerlegungsanteil in Pfennigen / Cent) zu verwenden.

5.2 Beschreibung der Merkmale

Die nachfolgenden Merkmale werden in der Reihenfolge wie in der unter 5.1 aufgeführten Tabelle beschrieben. Die Merkmalsnummer und das Berichtsjahr stehen in Klammern dahinter.

5.2.1 Teil A: Festsetzungssatz

(1) EF1 – Steuernummer (ab 2001)

Die Steuernummer wird ab dem Berichtsjahr 2001 gespeichert. Eine Verwendung ist jedoch ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

Elf- oder zwölfstellige Nummer, unter der das Unternehmen beim Finanzamt geführt wird.

Die Steuernummer setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

1. den letzten zwei oder drei Ziffern der vierstelligen Bundesfinanzamtsnummer
2. der drei oder vierstelligen Steuerbezirksnummer
3. der drei oder vierstelligen Unterscheidungsnummer
4. einer Prüziffer

Je nach Bundesland gilt:

Baden-Württemberg	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P		28
Bayern	1	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	9
	2	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	9
Berlin	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P		11
Brandenburg	0	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	3
Bremen	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P		24
Hamburg	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P		22
Hessen	0	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	26 statt 0
Mecklenburg-Vorpommern	0	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	4
Niedersachsen	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P		23
Nordrhein-Westfalen	D	F	N	S	S	S	S	U	U	U	P	5
	3	F	N	S	S	S	S	U	U	U	P	5
Rheinland-Pfalz	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P		27
Saarland	0	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	1
Sachsen	2	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	3
Sachsen-Anhalt	1	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	3
Schleswig-Holstein	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P		21
Thüringen	1	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	4

Wobei: D = 1 oder 2, F und N sind fortlaufende Nummern, S ist die Steuerbezirksnummer, U die Unterscheidungsnummer und P die Prüziffer.

Die letzte Spalte enthält jeweils die Zahl, mit der die Steuernummer links ergänzt werden muss, wenn man mit Hilfe der Steuernummer das zugehörige Finanzamt ermitteln möchte.

Nach der Ergänzung ergeben die Stellen 1 - 4 die Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer, mit der man auf das Verzeichnis der Finanzämter zugreifen kann. Ausnahme ist die Bundeshauptstadt Berlin: Dort wird in der Steuernummer kein Bestandteil der Bundeseinheitlichen Finanzamtsnummer geführt. In Berlin gibt es auch kein zentral zuständiges Verteileramt wie in anderen Großstädten üblich. Das zuständige Finanzamt kann aber mit Hilfe der Postleitzahl und dem vom Bundesamt für Finanzen im Internet bereit gestellten Suchdienst (GEMFA) ermittelt werden.

Bei Organschaften ist die Steuernummer des Organträgers angegeben.

(2) EF2 – Satzart (ab 1995)

Das Betriebsfinanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, ist sowohl für die Feststellung des Gewerbeertrags als auch für die Festsetzung des Steuermessbetrages zuständig. Dieser Datensatz wird im Festsetzungssatz ausgegeben. Wird der Steuermessbetrag auf mehrere heheberechtigte Gemeinden aufgeteilt, so wird dies als Zerlegung bezeichnet. Für diese Unternehmen wird sowohl ein Festsetzungssatz, als auch für jede heheberechtigte Gemeinde ein Zerlegungssatz erstellt.

Das Merkmal unterteilt sich in EF2U1 – Satzartkennung und EF2U2 – Nummerierung der Satzart.

Ausprägungen für EF2U1:

0 = Festsetzungssatz

1 = Zerlegungssatz

(3) EF3 – Kennzeichen Gewerbesteuerstatistik (ab 2001)

Merkmal ist gelöscht.

2 = personelle Festsetzung

3 = maschinelle Festsetzung

Bei der personellen Festsetzung (sog. manuelle Fälle) handelt es sich um Festsetzungsfälle, die aufgrund ihrer Komplexität nicht automatisiert durch Standardrechenläufe in den Finanzverwaltungen abgearbeitet werden können, sondern manuell bearbeitet werden müssen. Häufig handelt es sich hierbei um Fälle, die eine Vielzahl an Zerlegungsfällen umfassen.

(4) EF4 – Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer (ab 2001)

Die Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer wird ab 2001 gespeichert. Eine Verwendung ist jedoch ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

Vierstellige Nummer des zuständigen Finanzamtes. Die ersten beiden Ziffern der bundeseinheitlichen Finanzamtsnummer sind für alle Finanzämter eines Bundeslandes identisch (Ausnahmen: Bayern, da es dort über 100 Finanzämter gibt, stehen 91 und 92 am Anfang für Bayern. Nordrhein-Westfalen: Finanzamtsnummern, die mit 51, 52 und 53 beginnen stammen aus Nordrhein-Westfalen)

Die anderen beiden Ziffern sind im Allgemeinen fortlaufend je Bundesland.

Eine aktuelle Liste der bundeseinheitlichen Finanzamtsnummern findet sich im Internet beim Bundeszentralamt für Steuern: <http://gemfa.bzst.bund.de/gemfai.exe?rel=nofollow>

(5) BE_FNR_ALT – Bundeseinheitliche Finanzamts-Nummer (alt) (ab 2004)

Die bundeseinheitliche Finanzamtsnummer geändert. Die alte Nummer wurde aus Gründen der Nachvollziehbarkeit gespeichert. Eine Verwendung ist jedoch ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich. (vgl. (4))

(6) STEU_NR_ALT – Steuernummer (alt) (ab 2004)

Die Steuernummer wurde geändert. Die alte Steuernummer wurde aus Gründen der Nachvollziehbarkeit gespeichert. Eine Verwendung ist jedoch ausschließlich für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich. (vgl. (1))

(7) STEU_LAND – Land der Steuerfestsetzung (ab 2004)

Länderschlüssel des Landes, in dem die Festsetzung erfolgt ist. Die Festsetzung erfolgt in dem Land, in welchem sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

01 = Schleswig-Holstein

02 = Hamburg

03 = Niedersachsen

04 = Bremen

05 = Nordrhein-Westfalen

06 = Hessen

07 = Rheinland-Pfalz

08 = Baden-Württemberg

09 = Bayern

10 = Saarland

11 = Berlin

12 = Brandenburg

13 = Mecklenburg-Vorpommern

14 = Sachsen

15 = Sachsen-Anhalt

16 = Thüringen

(8) AGS – Amtlicher Gemeindeschlüssel (ab 2007)

Hat ein Unternehmen in mehreren Gemeinden Betriebsstätten, so wird der Steuermessbetrag auf diese so genannten hebeberechtigten Gemeinden aufgeteilt. Dies wird als Zerlegung bezeichnet. Die Aufteilung für die Zerlegung des Steuermessbetrages ergibt sich meist aus dem Verhältnis der Arbeitslöhne, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu der Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind.

Für jede Gemeinde, an die ein Unternehmen Steuern entrichtet, wird ein Zerlegungssatz erstellt. Das Merkmal AGS gibt die Gemeinde für jeden Zerlegungssatz an (AGS = DEF5).

Handelt es sich um einen reinen Festsetzungsfall bezeichnet das Merkmal AGS den amtlichen Schlüssel der Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Sitz hat (AGS = EF7). Handelt es sich um einen Festsetzungsfall, für den es Zerlegungssätze gibt, ist das Merkmal unbesetzt.

(9) GS_LAND – Land der Zerlegung (ab 2004)

GS_LAND enthält die ersten beiden Stellen von Merkmal AGS und gibt das Bundesland des Festsetzungs- bzw. Zerlegungsfalls an. Handelt es sich um einen Festsetzungsfall, für den es Zerlegungssätze gibt, ist das Merkmal (wie Merkmal AGS) unbesetzt.

(Ausprägungen: siehe STEU_LAND)

(10) GS_KREIS_GEM – Kreis/Gemeinde der Zerlegung (ab 2007)

GS_KREIS_GEM enthält die dritte bis achte Stelle des Merkmals AGS und gibt somit den Gemeindeschlüssel ohne das Bundesland für den Festsetzungs- bzw. Zerlegungsfall an. Handelt es sich um einen Festsetzungsfall, für den es Zerlegungssätze gibt, ist das Merkmal (wie Merkmal AGS) unbesetzt.

(11) GK_GE – Größenklassen des Gewerbeertrags (ab 2004)

Alle Beträge in Euro:

Ausprägung	von	bis unter
00		unter 0
01		=0
02	>0	4 000
03	4 000	12 100
04	12 100	24 100
05	24 100	48 100
06	48 100	72 100
07	72 100	125 000
08	125 000	250 000
09	250 000	500 000
10	500 000	2 500 000
11	2 500 000	5 000 000
12	5 000 000	10 000 000
13	10 000 000	25 000 000
14	25 000 000	50 000 000
15	50 000 000	und mehr

(12) GK_STMB – Größenklasse des Steuermessbetrags (ab 2004)

Ist der Gewerbesteuermessbetrag größer Null, so ist GK_STMB gleich 1, sonst 0.

0 = 0

1 = größer als 0)

(13) EF4 – Erhebungszeitraum/Festsetzungszeitraum (1995)**EF5 – Erhebungszeitraum/Festsetzungszeitraum (ab 1998)**

Angegeben ist das Jahr der Steuerfestsetzung. Dieses entspricht im Normalfall dem Berichtsjahr.

(14) EF5 – Zerlegungsfall / Zerlegung (1995)**EF6 – Zerlegungsfall / Zerlegung (ab 1998)**

Gibt an, ob es sich bei dem steuerpflichtigen Unternehmen, um einen Zerlegungsfall handelt. Ein Zerlegungsfall liegt vor, wenn sich Betriebsstätten des Gewerbebetriebs in mehreren hebeberechtigten Gemeinden befinden.

0 = nein

1 = ja

(15) EF6 – Gemeindeschlüssel des Unternehmens (1995)**EF7 – Gemeindeschlüssel des Unternehmens (ab 1998)**

Amtlicher Schlüssel der Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Sitz hat. Unternehmen ohne Sitz im Inland erhalten den Schlüssel der Gemeinde, in der das zuständige Finanzamt seinen Sitz hat. Handelt es sich bei dem Unternehmen um einen Zerlegungsfall wird der Gemeindeschlüssel im Zerlegungssatz (DEF9 bei 1995; DEF5 ab 1998) angegeben und EF7 bleibt leer.

(16) EF7 – Rechtsform (1995)**EF8 – Rechtsform (ab 1998)**

Rechtsform des Unternehmens. Die Ausprägungen werden in Anhang näher erläutert.

1995	1998	2001	2004	2007	Bezeichnung
1	1	1	1	1	Natürliche Personen; Einzelunternehmen (Schlüssel 11 bis 19) – nur personelle Festsetzung
2	2	2	2	2	Personengesellschaften (Schlüssel 20 bis 29) – nur personelle Festsetzung
3	3	3	3	3	Kapitalgesellschaften; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Schlüssel 31 bis 49 und 51) – nur personelle Festsetzung
4	4	4	4	4	Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts; Sonstige Rechtsformen (Schlüssel 71 bis 79 und 59 bis 99) – nur personelle Festsetzung
11	11	11	11	11	Hausgewerbetreibende u.s.w.
12	12	12	12	12	Sonstige Einzelgewerbetreibende
13	13	13	13	13	Land- und Forstwirte
14	14	14	14	14	Angehörige der freien Berufe
15	15	15	15	15	Sonstige selbständig tätige Personen
16	16	16	16	16	Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften
19	19	19	19	19	Sonstige natürliche Personen
20	20	20	20	20	Atypische stille Gesellschaften
21	21	21	21	21	Offene Handelsgesellschaften
22	22	22	22	22	Kommanditgesellschaften
23	23	23	23	23	GmbH & Co. KG

1995	1998	2001	2004	2007	Bezeichnung
24	24	24	24	24	GmbH & Co. OHG
25	25	25	25	25	Aktiengesellschaften & Co. KG
26	26	26	26	26	Aktiengesellschaften & Co. OHG
27	27	27	27	27	Gesellschaften des bürgerlichen Rechts
28	28	28	28	28	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
29	29	29	29	29	Ähnliche Gesellschaften (z. B. Grundstücksgemeinschaft, stille Gesellschaft)
31	31	31	31	31	Aktiengesellschaften
32	32	32	32	32	Kommanditgesellschaften auf Aktien
34	34	34	34	34	Bergrechtliche Gewerkschaften
35	35	35	35	35	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
-	-	-	36	36	Europäische Aktiengesellschaften
41	41	41	41	41	Kreditgenossenschaften mit Krediten ausschließlich an ihre Mitglieder
42	42	42	42	42	Zentralkassen mit Beschränkung auf genossenschaftliche Aufgaben
43	43	43	43	43	Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften
44	44	44	44	44	Realgemeinden
-	-	-	-	45	Europäische Genossenschaft (SCE)
49	49	49	49	49	Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
51	51	51	51	51	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
59	59	59	59	59	Sonstige juristische Personen des privaten Rechts
61	61	61	61	61	Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen
71	71	71	71	71	Staatsbanken
72	72	72	72	72	Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen
73	73	73	73	73	Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts
74	74	74	74	74	Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafengebiete
79	79	79	79	79	Sonstige Betriebe gewerblicher Art von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
81	81	81	81	81	Gebietskörperschaften
82	82	82	82	82	Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
-	-	-	-	83	Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
-	-	-	-	90	Sonstige ausländische Rechtsformen
-	-	-	91	91	Ausländische Kapitalgesellschaften
-	-	-	92	92	Ausländische Personengesellschaften
99	99	99	99	-	Ausländische Rechtsformen
-	-	-	-	99	Sonstige nichtnatürliche Rechtsformen

(17) EF8 – Art der Ertragssteuerpflicht (1995)

EF9 – Art der Ertragssteuerpflicht (ab 1998)

Ausprägungen:

E = einkommensteuerpflichtig

F = Einheitliche und Gesonderte Feststellung bei Personengesellschaften

K = körperschaftsteuerpflichtig

Zu E: Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind alle Personen, die im Inland eine Wohnung im Sinne von §8 AO haben oder sich hier im Sinne von §9 AO gewöhnlich aufhalten, sowie die im Ausland lebenden deutschen Behördenangehörigen. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht

hat zur Folge, dass sämtliche Einkünfte der betreffenden Person vom inländischen Fiskus erfasst werden, gleichgültig in welchem Teil der Welt und auf welche Weise sie entstehen. Beschränkt einkommensteuerpflichtig sind alle anderen Personen. Der beschränkten Einkommensteuerpflicht werden nur bestimmte inländische Einkünfte unterworfen, diese sind im einzelnen in §49 EStG angeführt.

Zu F: In dem „Bescheid über die Einheitliche und Gesonderte Feststellung“ stellt das Finanzamt verbindlich fest: Erstens welcher Einkunftsart sind die Einkünfte der Gesellschaft zuzuordnen und welche Höhe haben sie (Einheitliche Einkünfte der Personengesellschaft) und zweitens welcher Anteil an dem Gewinn/Verlust welchem Gesellschafter zuzuordnen ist (Gesonderte Einkünfte der Gesellschafter). Dieser Bescheid bildet die Grundlage für die Einkommen-/Körperschaftsteuerbescheide der Gesellschafter, d.h. die für die einzelnen Gesellschafter zuständigen Finanzämter prüfen nicht mehr, ob dem einzelnen Gesellschafter tatsächlich dieser Gewinn-/Verlustanteil zuzuordnen ist bzw. ob die Einkünfte tatsächlich dieser Einkunftsart zuzuordnen sind.

Zu K: Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind insbesondere die Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH), die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, aber auch die nicht rechtsfähigen Vereine, Anstalten und Stiftungen sowie die „Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach §4 Abs.1 KStG“. Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht tritt ein, wenn diese Gebilde ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben (§§ 10,11 AO). Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte der Körperschaft (§1 Abs. 2 KStG). Beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die vorstehend bezeichnete Gebilde, wenn sie weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben. Die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht ergreift hier nur inländische Einkünfte (§2 KStG).

(18) EF10 – Schätzungsfall (1998 - 2004)

Nach §162 AO hat das Finanzamt die Möglichkeit die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Eine Schätzung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige zu seinen Angaben keine ausreichende Aufklärung beitragen oder die von ihm zu führenden Bücher oder Aufzeichnungen nicht vorlegen kann.

0 = kein Schätzungsfall

1 = Schätzungsfall

(19) EF9 – Organträger/Organschaft (1995)

EF11 – Organträger/Organschaft (ab 1998)

Dem Begriff des Konzerns entspricht im Steuerrecht in gewisser Hinsicht der der Organschaft (wobei letzterer Begriff wesentlich enger gefasst ist). Eine Organschaft setzt voraus, dass für einen bestimmten Zeitraum zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft ein Gewinnabführungsvertrag besteht und die Organgesellschaft – finanziell (und bis 2000 für Körperschaften auch organisatorisch und wirtschaftlich) – in den Organträger eingegliedert ist (§14 Nr. 1 u. 2 KStG & §2 Abs.2 GewStG). Im Gegenzug ist der Organträger verpflichtet, die Verluste der Organgesellschaft zu übernehmen.

Folge der Organschaft ist, dass die eingegliederte Organgesellschaft als Betriebsstätte des Organträgers gilt. Das hat jedoch keinen Einfluss auf die Steuerpflicht der Organgesellschaft. Ob-

wohl die Organgesellschaft als Betriebsstätte des Organträgers gilt, ist zunächst der Gewerbeertrag (und im Berichtsjahr 1995 auch das Gewerbekapital) der Organgesellschaft getrennt zu ermitteln und dann zur Berechnung der Steuermessbeträge dem Organträger zuzurechnen.

0 = kein Organträger

1 = Organträger

(20) EF10 – Wirtschaftszweig (1995)

EF12 – Wirtschaftszweig (ab 1998)

Sechsstelliger Code zur wirtschaftssystematischen Einordnung des Unternehmens nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ93 bzw. WZ03). Maßgebend für die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens. Für Zwecke der Steuerstatistiken wird die Systematik in einigen Punkten zusammengefasst.

Für Steuerstatistiken hat der Wirtschaftsabschnitt L „öffentliche Verwaltung“ eigentlich keine Bedeutung. Trotzdem taucht er insbesondere in älteren Jahrgängen auf. Seit einigen Jahren wird der Wirtschaftsabschnitt L jedoch sukzessiv umsigniert.

Abteilung (Stelle 1 bis 2)

Gruppe (Stelle 1 bis 3)

Klasse (Stelle 1 bis 4)

Unterklasse (Stelle 1 bis 5)

Zusatzschlüssel (sechste Stelle)

Das Untermerkmal EF12U1 enthält den Signierschlüssel, der den Wirtschaftszweig darstellt (Stelle 1-5). Der Zusatzschlüssel (Untermerkmal EF12U2 bzw. Stelle 6) enthält weitere Informationen zum Signierschlüssel. Ist der Zusatzschlüssel beispielsweise eine 0, so handelt es sich um eine Neuvergabe des Wirtschaftszweigs. Eine 4 zeigt an, dass es sich um eine vorläufige Kennzahl handelt. Die EF12U1 und EF12U2 sind nur bei den Jahren 1998 und 2001 vorhanden.

(21) EF12U1 – Signier-Schlüssel (1998 - 2001)

Siehe EF12 – Wirtschaftszweig.

(22) EF12U2 – Zusatzschlüssel (1998 - 2001)

Siehe EF12 – Wirtschaftszweig.

(23) EF13 – Verwendete Währung (1998 - 2001)

0 = DM

1 = Euro

(24) EF13 – Wirtschaftszweig (Gewerbekennzahl - WZ 2008) (ab 2007)

Sechsstelliger Code zur wirtschaftssystematischen Einordnung des Unternehmens nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008). Die WZ 2008 löst die bis dahin gültige WZ 2003 ab.

Maßgebend für die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens. Für Zwecke der Steuerstatistiken wird die Systematik in einigen Punkten zusammengefasst.

Für Steuerstatistiken hat der Wirtschaftsabschnitt L „öffentliche Verwaltung“ eigentlich keine Bedeutung. Trotzdem taucht er insbesondere in älteren Jahrgängen auf. Seit einigen Jahren wird der Wirtschaftsabschnitt L jedoch sukzessiv umsigniert.

Abteilung	(Stelle 1 bis 2)
Gruppe	(Stelle 1 bis 3)
Klasse	(Stelle 1 bis 4)
Unterklasse	(Stelle 1 bis 5)
Zusatzschlüssel	(sechste Stelle)

(25) EF11 – Gewinn aus Gewerbebetrieb (1995)

EF14 – Gewinn aus Gewerbebetrieb (ab 1998)

Nach §15 Abs. 1 EStG erzielt derjenige Einkünfte (Gewinn) aus Gewerbebetrieb, der persönlich, selbstständig, d.h. auf eigene Rechnung und Gefahr gewerblich tätig wird. Maßgebend ist hierbei, wer das Unternehmensrisiko trägt und wer Unternehmensinitiative ergreift.

Zu den gewerblichen Einkünften gehören im Einzelnen:

- Einkünfte aus gewerblichen Einzelunternehmen
- Gewinnanteile aus Mitunternehmerschaften, sei es als Gesellschafter einer Personengesellschaft oder jeder anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist.
- Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer KG auf Aktien.
- Einkünfte einer Kapitalgesellschaft
- nachträgliche Einkünfte aus den vorgenannten Tätigkeiten als Mitunternehmer oder persönlich haftender Gesellschafter
- Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung eines gewerblichen Betriebs oder Teilbetriebs nach § 16 EStG
- Aufgabegewinne
- Veräußerungen von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

Nach §7 Satz 1 GewStG bildet der Gewinn aus Gewerbebetrieb vermehrt und vermindert um Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) und Kürzungen (§ 9 GewStG) die Grundlage zur Ermittlung des Gewerbeertrags.

(26) EF12 – Hälfte der Entgelte für Dauerschulden (1995)

EF15 – Hälfte der Entgelte für Dauerschulden (ab 1998)

§8 des GewStG regelt, welche „Entgelte“, die bei der Ermittlung der Ausgangsgröße des Betriebs als Betriebsausgaben abgezogen worden sind, bei der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzugerechnet werden müssen.

Als erstes dieser Entgelte wird in §8 Nr. 1 GewStG die Hinzurechnung der Hälfte der Entgelte für Dauerschulden geregelt. Bei der Berechnung der Höhe der Dauerschulden werden diese als Schulden mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr definiert.

Inhaltlich werden sie als jene Schulden definiert, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebes (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit der Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen.

(27) EF13 – Renten und dauernde Lasten (1995)

EF16 – Renten und dauernde Lasten (ab 1998)

Im Unterschied zu §8 Nr. 1 GewStG werden nach §8 Nr. 2 GewStG nur Renten und dauernde Lasten hinzugerechnet, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen. Renten und dauernde Lasten werden vollständig dem Gewinn hinzugerechnet.

(28) EF14 – Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (1995)

EF17 – Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (ab 1998)

Ein (typischer) stiller Gesellschafter ist am Gewerbe eines anderen mit einer Vermögenseinlage beteiligt und erhält dafür einen Gewinnanteil. Die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters werden aber nur dann nach §8 Nr. 3 GewStG (voll) hinzugerechnet, wenn sie beim stillen Gesellschafter nicht ohnehin der Gewerbesteuer unterliegen.

(29) EF15 – Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA (1995)

EF18 – Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA (ab 1998)

Gemäß §8 Nr. 4 GewStG sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb die Gewinnanteile hinzuzurechnen, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung gezahlt werden.

Die KGaA ist eine juristische Person, an der mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter (wie bei der Kommanditgesellschaft) und im Übrigen von der Haftung ausgeschlossene Aktionäre (wie bei der Aktiengesellschaft) beteiligt sind. Diese Gesellschaftsform ist körperschaftsteuerpflichtig und unterhält auch kraft Gesetzes einen Gewerbebetrieb (vgl. §2 Abs. 2 Nr. 1 GewStG).

(30) EF16 – Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für Betriebsanlagegüter (1995)

EF19 – Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für Betriebsanlagegüter (ab 1998)

Nach §8 Nr. 7 ist dem Gewinn des Gewerbebetriebs die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht in Grundbesitz bestehen und Eigentum eines anderen sind, hinzuzurechnen. Das betrifft auch Miet- und Pachtzinsen für die Vermietung oder Verpachtung eines Betriebes oder Teilbetriebes, wenn ihre Höhe 125.000 EUR übersteigt. Dies gilt nicht, sofern die Miet- und Pachtzinsen beim Vermieter oder Verpächter selbst zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind.

Kein Grundbesitz sind Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (so genannte Betriebsvorrichtungen).

(31) EF17 – Anteil am Verlust von Personengesellschaften (1995)

EF20 – Anteil am Verlust von Personengesellschaften (ab 1998)

Anteile am Verlust einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind (z.B. Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder atypische stille Gesellschaften) sind dem Gewinn nach §8 Nr. 8 GewStG hinzuzurechnen.

(32) EF18 – Spenden und Beiträge i. S. d. §9 Abs. 1 KStG (1995)

EF21 – Spenden und Beiträge i. S. d. §9 Abs. 1 KStG (ab 1998)

Bei den der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewerbetreibenden sind die Ausgaben im Sinne des §9 Abs. 1 Nr. 2 KStG dem Gewinn hinzuzurechnen (§8 Nr. 9 GewStG).

Hinzugerechnet werden demnach Spenden allgemeiner Art, also Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke (vgl. §9 Abs. 1 Nr. 2 KStG).

(33) EF19 – Gewinnminderung bei Beteiligungsbesitz (1995)

EF22 – Gewinnminderung bei Beteiligungsbesitz (ab 1998)

Gehört zum Betriebsvermögen die Beteiligung an einer in- oder ausländischen Körperschaft, die mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals beträgt, so ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb unter den Voraussetzungen des §9 Nr. 2a GewStG um entsprechende Gewinnanteile (Gewinnausschüttungen) zu kürzen.

Diese Gewinnausschüttungen haben zwangsläufig eine Wertminderung der betreffenden Beteiligung zur Folge. Führen nun diese Wertminderungen auch zu Teilwertabschreibungen auf den Buchwert der Beteiligung, so kommt es zu einer Hinzurechnung nach §8 Nr. 10 GewStG in Höhe der eingetretenen Gewinnminderung.

(34) EF20 – Zinsen nach §10 Nr. 2 KStG (1995)

EF23 – Zinsen nach §10 Nr. 2 KStG (1998)

Das Merkmal ist ab dem Berichtsjahr 2001 aufgrund einer Gesetzesänderung nicht mehr besetzt. Von 1990 bis 1998 waren im Bereich der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer Zinsen auf Steuernachforderungen (§233a AO), Stundungszinsen (§234 AO) und Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung (§237 AO) grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Wenn diese Zinsen, wie bei der Einkommens- und Körperschaftsteuer auf Personensteuern entfielen, erfolgte der Steuerabzug aber an unterschiedlichen Stellen im Steuersystem. Da die Gewerbesteuer über §7 GewStG von unterschiedlichen Gewinnen ausgeht und einen derartigen Zinsabzug nicht vorsieht, musste eine Angleichung über die Hinzurechnung nach §8 Nr. 11 GewStG erfolgen.

(35) EF21 – Ausländische Steuern (1995)

EF24 – Ausländische Steuern (ab 1998)

Ausländische Steuern werden dem Gewerbeertrag nach §8 Nr. 12 GewStG dann hinzugerechnet, wenn der Gewerbetreibende die im Ausland gezahlten Steuern als betrieblich veranlasste Aufwendung behandelt hat oder sich die Steuern auf bestimmte Einkünfte beziehen, um die der Gewerbeertrag gekürzt wurde. Die können in Einzelnen die Gewinne aus ausländischen Personengesellschaften, ausländischen Betriebsstätten oder ausländischen Kapitalgesellschaften sein.

(36) EF22 – Negativer Teil des Gewerbesteuerertrags ausländischer Betriebsstätten (1995)

EF25 – Negativer Teil des Gewerbesteuerertrags ausländischer Betriebsstätten (ab 1998)

Den Gemeinden soll die Gewerbeertragsteuer aus den auf ihrem Gebiet gelegenen Betriebsstätten zukommen. Die bei ausländischen Betriebsstätten anfallenden Gewerbeerträge bleiben entsprechend § 2 Abs. 2 GewStG unberücksichtigt. §9 Nr. 3 GewStG trägt dieser Sachlage Rechnung. Demnach sind der Ausgangsgröße negative Gewerbeerträge hinzuzurechnen und positive Gewerbeerträge abzuziehen.

(37) EF23 – Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen (1995)

EF26 – Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen (ab 1998)

Das Merkmal gibt den Gesamtwert des gewerblichen Gewinns (bzw. Verlusts) nach der Hinzurechnung aller oben aufgeführten Sachverhalte an (aber vor den Kürzungen!).

Informationen zur Berechnung dieser Variable finden sich im Anhang 1 – Berechnungsschema.

(38) EF24 – Einheitswert des Grundbesitzes (ggf. 140 v. H.), davon 1,2 v. H. (1995)

EF27 – Einheitswert des Grundbesitzes (ggf. 140 v. H.), davon 1,2 v. H. (ab 1998)

Für den Grundbesitz, der zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehört, ist die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen um 1,2 v. H. (1,2%) des maßgebenden Einheitswertes zu kürzen (§9 Nr. 1 S. 1 GewStG). Grund für die Kürzung ist die Vermeidung einer Doppelbelastung durch die beiden Realsteuern Grundsteuer und Gewerbesteuer, die beide den Gemeinden zustehen.

Maßgebender Einheitswert ist der Einheitswert für den Grundbesitz, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Ende des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) lautet.

Der Begriff „Grundbesitz“ stammt aus dem Bewertungsrecht (vgl. §19 Abs. 1 BewG). Danach können

- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- bebaute und unbebaute Grundstücke des Grundvermögens und
- Betriebsgrundstücke

Grundbesitz sein.

Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ist der unveränderte Einheitswert Rechnungsgröße, während bei den Grundstücken und Betriebsgrundstücken i. S. d. §99 Abs. 1 Nr. 1 BewG, 140 v. H. (140%) des jeweiligen Einheitswertes maßgebend sind.

(39) EF25 – Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen (1995)

EF28 – Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen (ab 1998)

Hier handelt es sich um einen Sonderfall gegenüber dem bei EF27 beschriebenen Satz 1 des §9 Nr. 1 GewStG. Hauptvoraussetzung ist, dass es sich um ein Unternehmen handelt, das ausschließlich eigenen Grundbesitz verwaltet oder nutzt. Bei diesen Unternehmen wird auf Antrag an Stelle der Kürzung nach Satz 1 der Teil des Gewerbeertrages abgezogen, d.h. freigestellt -, der auf die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes entfällt (vgl. §9 Nr. 1 S. 2-5 GewStG).

(40) EF26 – Anteile am Gewinn von Personengesellschaften (1995)

EF29 – Anteile am Gewinn von Personengesellschaften (ab 1998)

Da der Gewinn bei dem Gewerbebetrieb, bei dem er entstanden ist, bereits der Gewerbeertragsteuer unterlegen hat, würde beim beteiligten Gewerbebetrieb eine nochmalige Erfassung dieses Betrags eintreten, wenn nicht spezielle Vorschriften dies verhindern.

Daher sind die Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Mitunternehmerschaft (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechtes oder atypische stille Gesellschaft) nach §9 Nr. 2 GewStG von der Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen zu kürzen.

(41) EF27 – Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften (1995)

EF30 – Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften (ab 1998)

Gehört zum Betriebsvermögen die Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft i. S. d. §2 Abs. 2 GewStG, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft i. S. d. §3 Nr. 23 GewStG und beträgt die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) mindestens 10% des Grund- und Stammkapitals (bzw. des Vermögens oder der Summe der Geschäftsguthaben), so werden daraus resultierende Gewinnanteile nach §9 Nr. 2a GewStG gekürzt.

Auch wird die Absicht des Gesetzgebers deutlich, eine gewerbsteuerliche Doppelerfassung von Gewinnen zu verhindern.

(42) EF28 – Dem Gewerbeertrag einer KGaA hinzugerechnete Gewinnanteile (1995)

EF31 – Dem Gewerbeertrag einer KGaA hinzugerechnete Gewinnanteile (ab 1998)

Gehört zum Betriebsvermögen eines Gewerbebetriebes auch die Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters (= Komplementär) einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), so sind nach §9 Nr. 2b GewStG die Gewinnanteile zu kürzen, die bei der KGaA zu einer Hinzurechnung nach §8 Nr. 4 GewStG geführt haben. Durch diese Kürzung wird eine doppelte Erfassung bei der Gewerbesteuer vermieden.

(43) EF29 – Positiver Teil des Gewerbeertrags ausländischer Betriebsstätten (1995)

EF32 – Positiver Teil des Gewerbeertrags ausländischer Betriebsstätten (ab 1998)

Die Teile des Gewerbeertrages eines inländischen Unternehmens, die auf nicht im Inland gelegene Betriebsstätten entfallen, sind nach §9 Nr. 3 GewStG von der Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wieder abzuziehen. Da jedoch Steuergegenstand der Gewerbesteuer ohnehin nur ein Gewerbebetrieb ist, soweit er im Inland betrieben wird, sind die auf ausländische Betriebsstätten entfallenden Gewinnanteile systematisch bereits nach §2 Abs. 1 S. 1 GewStG auszuklammern. Das Gleiche gilt für die Hinzurechnungen und übrigen Kürzungen. §9 Nr. 3 GewStG hat somit nur deklatorische Bedeutung.

(44) EF30 – Bestimmte Miet- und Pachtzinsen (1995)

EF33 – Bestimmte Miet- und Pachtzinsen (ab 1998)

Die Kürzungsvorschrift des §9 Nr. 4 GewStG ist eine folgerichtige Ergänzung zu den nach §8 Nr. 7 GewStG vorzunehmenden Hinzurechnungen.

Vermietet oder verpachtet ein Gewerbetreibender einen Betrieb oder Teilbetrieb und erhält er dafür im Erhebungszeitraum mehr als 125 000€ bzw. 250 000DM (jeweils auf eine Gemeinde bezogen), so ist bei dem Mieter/Pächter eine Hinzurechnung nach §8 Nr. 7 GewStG zu machen. Um in diesem Fall eine doppelte Erfassung zu vermeiden, ist beim Vermieter bzw. Verpächter eine Kürzung in gleicher Höhe vorzunehmen.

(45) EF31 – Abziehbare Spenden und Beiträge (1995)

EF34 – Abziehbare Spenden und Beiträge (ab 1998)

Gemäß §9 Nr. 5 S. 1 GewStG ist die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen um die aus Mitteln des Gewerbebetriebes geleisteten Spenden allgemeiner Art im Sinne des §10b Abs. 1 EStG oder §9 Abs. 1 Nr. 2 KStG zu kürzen.

Es handelt sich dabei um Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke.

Nach §9 Nr. 5 S. 2 GewStG gibt es für Spenden dieser Art eine eigene Höchstbetragsrechnung, die grundsätzlich der im Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerrecht entspricht:

- Höchstens 5% des um die Hinzurechnung nach §8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb i. S. d. §7 GewStG zuzüglich
- Höchstens weitere 5% für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke oder stattdessen
- 2‰ der Summe aus Umsätzen, Löhnen und Gehältern.

(46) EF32 – Kapitalertragsteuerpflichtige Zinsen (1995)

EF35 – Kapitalertragsteuerpflichtige Zinsen (1998)

Dieses Merkmal ist ab dem Berichtsjahr 2001 aufgrund einer Gesetzesänderung nicht mehr besetzt.

In den Berichtsjahren 1995 und 1998 wurden im Merkmal EF35 (EF32) die Summe der kapitalertragsteuerpflichtige Zinsen, die gemäß §9 Nr. 6 GewStG bei der Gewerbesteuer gekürzt werden sollten, aufgeführt.

Die Kapitalertragsteuer betrifft Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art. Es ist hierbei zu unterscheiden zwischen:

1. Zinszahlungen aus verbrieften Forderungen (insbesondere Teilschuldenverschreibungen und so genannten Wertrechten): Diese unterliegen dem Zinsabschlag unabhängig von der Person des Schuldners der Kapitalerträge. Sie werden regelmäßig von dem inländischen Kreditinstitut, das die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (Zahlstelle), entrichtet und
2. Zinsen aus einfachen Forderungen. Sie unterliegen regelmäßig dem Zinsabschlag nur, wenn der Schuldner ein inländisches Kreditinstitut ist. Für Zinsen, die andere Unternehmen oder Privatpersonen schulden, ist aus Gründen der Praktikabilität der Regelung kein Zinsabschlag vorgesehen.

(47) EF33 – Gewinne aus Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften (1995)

EF36 – Gewinne aus Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften (ab 1998)

Eine weitere gewerbeertragsteuerliche Kürzung gewährt §9 Nr. 7 GewStG für die Gewinnanteile aus bestimmten ausländischen Tochtergesellschaften eines Gewerbetreibenden. Hier muss aber die zehnpromzentige Mindestbeteiligung nicht nur am Beginn des Erhebungszeitraums, sondern „seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen“ bestehen.

§9 Nr. 8 GewStG reduziert die „Schachtelgrenze“ bei Auslandsbeteiligungen, für deren Dividenden ein Doppelbesteuerungsabkommen ab einer bestimmten Beteiligungshöhe (meist 25%) Steuerbefreiung anordnet, auf ebenfalls 10%.

(48) EF34 – Vergütungen für Fremdkapital i. S. d. §8 KStG (1995)

EF37 – Vergütungen für Fremdkapital i. S. d. §8 KStG (1998 - 2001)

§8a KStG bestimmt, dass Vergütungen für Fremdkapital, das eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft von einem Anteilseigner erhalten hat, der nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigt ist und der im Wirtschaftsjahr wesentlich (zu mehr als 25%) am Grund-

oder Stammkapital beteiligt war, unter weiteren Voraussetzungen als verdeckte Gewinnausschüttungen gelten.

Der um diese verdeckte Gewinnausschüttungen erhöhte Gewinn (§7 GewStG) wird nach §9 Nr. 10 GewStG um diese Vergütungen wieder gekürzt. Allerdings verbleibt es bei einer möglichen Hinzurechnung der Vergütungen nach §8 Nr. 1 oder Nr. 3 GewStG.

(49) EF35 – Summe Gewerbeertrag der Organgesellschaften (1995)

EF38 – Summe Gewerbeertrag der Organgesellschaften (ab 1998)

Hierbei handelt es sich um die Summe der Gewerbeerträge der Organgesellschaften. Organgesellschaften gelten als Betriebsstätte des Organträgers. Zwar werden Organgesellschaften und Organträger zusammen veranschlagt, jede Organgesellschaft gibt jedoch ihre eigene Erklärung ab, deren Steuermessbetrag im Zerlegungssatz festgehalten ist.

(50) EF36 – Verlustvortrag/Verlustverbrauch (1995)

EF39 – Verlustvortrag/Verlustverbrauch (ab 1998)

Das Gewerbesteuerrecht sieht in §10a GewStG vor, dass die negativen maßgebenden Gewerbeerträge vorangegangener Erhebungszeiträume abgezogen werden können. Dabei handelt es sich um einen unbegrenzten Verlustvortrag. Dieser unbegrenzte Verlust bedingt allerdings auch eine jährliche gesonderte Feststellung der vortragsfähigen Fehlbeträge (§10a S. 2 GewStG).

Der Gewerbeverlust ist nicht gleichzusetzen mit einem Bilanzverlust. Vielmehr wird abgestellt auf den nach §§7-10 GewStG ermittelten Fehlbetrag, also einen nach Hinzurechnungen und Kürzungen sich ergebenden negativen Gewerbeertrag.

Es muss aber beachtet werden, dass für den Fall, in dem ein Gewerbetreibender mehrere gewerbliche Betriebe unterhält, keine dem einkommensteuerlichen Verlustausgleich vergleichbare Saldierung von Gewerbeerträgen und –verlusten der verschiedenen Betriebe erlaubt ist. Der Gewerbeverlust darf vielmehr nur bei demselben Gewerbebetrieb berücksichtigt werden, bei dem er entstanden ist (Voraussetzung der Unternehmensgleichheit).

(51) EF37 – Kürzung nach Außensteuergesetz (1995) (Merkmal kaum belegt.)

Das Gesetz über die Besteuerung von Auslandsbeziehungen (AStG) soll verhindern, dass bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen die inländischen Einkünfte gemindert werden, Steuerinländer aus der Nutzung des internationalen Steuergefälles unangemessene Steuervorteile erzielen, und die Wohnsitzverlegung von Steuerinländern in Niedrigsteuerländer eindämmen.

Der Hinzurechnungsbetrag erfährt nach § 11 AStG jedoch noch Kürzungen, die hier festgehalten sind.

Als Hinzurechnungsbetrag werden die steuerpflichtige Einkünfte nach § 7 Abs. 1 bezeichnet, die dem unbeschränkt Steuerpflichtigen nach Abzug der Steuern, die zu Lasten der ausländischen Gesellschaft von diesen Einkünften sowie von diesen Einkünften zugrunde liegenden Vermögen erhoben worden sind, noch bleiben.

Der Hinzurechnungsbetrag ist um die Gewinnanteile zu kürzen, die der unbeschränkt Steuerpflichtige von der ausländischen Gesellschaft bezieht.

(52) EF38 – Abgerundeter Gewerbeertrag (1995)

EF40 – Abgerundeter Gewerbeertrag (ab 1998)

Gemäß §11 Abs. 1 S. 3 GewStG wird der Gewerbeertrag auf volle 100 DM/Euro nach unten abgerundet.

(53) EF39 – Freibetrag für den Gewerbeertrag (1995)

EF41 – Freibetrag für den Gewerbeertrag (ab 1998)

Vom abgerundeten Gewerbeertrag wird – in Abhängigkeit von der Rechtsform – ein Freibetrag abgezogen.

Rechtsformgruppe	Rechtsgrundlage	Jahr	Betrag
Natürliche Personen / Personengesellschaften	§11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG	1995	48 000 DM
		1998	48 000 DM
		2001	48 000 DM
		2004	24 500 €
		2007	24 500 €
sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten	§ 2 Abs. 3 und § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 GewStG	1995	7 500 DM
		1998	7 500 DM
		2001	7 500 DM
		2004	3 835 / 3900 €
		2007	3 900 €
juristischen Personen des öffentlichen Rechts	§11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG	1995	7 500 DM
		1998	7 500 DM
		2001	7 500 DM
		2004	3 835 €
		2007	3 900 €

Körperschaften i. S. d. §2 Abs. 2 GewStG (insbesondere Kapitalgesellschaften) erhalten den Freibetrag nicht.

Der Abzug darf aber nicht zu einem negativen Ergebnis führen, so dass der Freibetrag höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags ausfallen kann.

(54) EF40 – Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag (1995)

EF42 – Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag (ab 1998)

Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer (= Steuermessbetrag) wird auf der Grundlage des so genannten maßgeblichen Gewerbeertrags berechnet. Dieser ist mit der – von der Unternehmensform/-größe abhängigen – Steuermesszahl zu multiplizieren.

Der maßgebliche Gewerbeertrag ist der auf volle 100 DM / € abgerundete und um den Freibetrag (falls vorhanden) gekürzte Gewerbeertrag.

Die Steuermesszahl beträgt gemäß §11 Abs. 2 GewStG 5%. Ausnahme hiervon sind die Gewerbebetriebe von natürlichen Personen oder Personengesellschaften. In diesen Fällen sind die Steuermesszahlen von 1% bis 5% gestaffelt; die Staffelung erfolgt in Schritten von jeweils 24 000 DM (bis 2001) bzw. 12 000 € (ab 2004).

Beispiel: Der abgerundete und bereits um den Freibetrag gekürzte Gewerbeertrag einer Personengesellschaft beträgt 53 700€

Die Steuermesszahl wird wie folgt berechnet:

12 000€ x 1% =	120€
12 000€ x 2% =	240€
12 000€ x 3% =	360€
12 000€ x 4% =	480€
5 700€ x 5% =	<u>285€</u>
	1485€

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften mit einem maßgeblichen Gewerbeertrag von mindestens 48 000€ beträgt die Ersparnis gegenüber dem regulären Tarif von 5% immer 1200€ (48 000€ x 2,5%).

Im Rahmen der Gewerbesteuerstatistik gilt:

EF40 – EF41 x reguläre oder gestaffelte Steuermesszahl = EF42 (bzw. EF38 – EF39 x reguläre oder gestaffelte Steuermesszahl = EF40 im BJ 1995)

Eine Übersicht zur Berechnung des Steuermessbetrages findet sich im Anhang bei den Berechnungsschemata.

(55) EF41 – Einheitswert des Gewerbebetriebs (1995)

Gemäß §12 Abs. 1 GewStG ist der Einheitswert des Gewerbebetriebes im Sinne des Bewertungsgesetzes Ausgangsbasis für das Gewerbekapital.

Maßgebend ist jeweils der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Ende des Erhebungszeitraums lautet. Grundsätzlich ist der Einheitswert zu Beginn des jeweiligen Jahres maßgebend (z.B.: 01.01.95 für 1995). Da beim Betriebsvermögen grundsätzlich nur alle drei Jahre Hauptfeststellungen der Einheitswerte zwingend sind, kommt es häufig vor, dass auf den Beginn des jeweiligen Gewerbesteuer-Erhebungszeitraums kein neuer Einheitswert festgestellt wurde, weil die Wertfortschreibungsgrenzen des §22 Abs. 1 Nr. 2 BewG nicht erfüllt sind.

Die Neugründung des Gewerbebetriebs im Laufe des Kalenderjahres führt zwangsläufig dazu, dass für den ersten Erhebungszeitraum noch keine Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital erhoben werden kann. Geht der Gewerbebetrieb im Ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so gilt der bisherige Gewerbebetrieb als eingestellt und ein neuer Gewerbebetrieb als gegründet, so dass auch hier im ersten Jahr keine Gewerbekapitalsteuer erhoben wird.

Die Gewerbekapitalsteuer wurde durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmensteuerreform zum 01.01.1998 aufgehoben.

(56) EF42 – Hälfte des Betrags für Verbindlichkeiten aus Dauerschulden (1995)

Nach §12 Abs. 2 GewStG wird der Einheitswert des Gewerbebetriebs um bestimmte Beträge erhöht. Grund für diese Hinzurechnungen ist die Absicht bei der Gewerbesteuer das Betriebsvermögen zu erfassen, das unabhängig von den Eigentumsverhältnissen insgesamt zur Verfü-

gung gestanden hat, um den Gewinn aus Gewerbebetrieb erwirtschaften zu können. Dabei wird grundsätzlich auf einen Gewerbebetrieb abgestellt, der sein Betriebsvermögen nur mit Eigenkapital finanziert hat und nur mit eigenen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wirtschaftet.

Verbindlichkeiten, die den Entgelten, Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinne des §8 Nr. 1 bis 3 GewStG entsprechen, sind nach §12 Abs. Nr. 1 GewStG dem Einheitswert des Betriebsvermögens hinzuzurechnen, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen worden sind.

Für die Dauerschulden im Sinne des §8 Nr. 1 GewStG gibt es gegenüber den Verbindlichkeiten im Sinne des §8 Nr. 2 und 3 GewStG aber eine Besonderheit. Diese Dauerschulden sind zunächst um einen Freibetrag in Höhe von 50 000 DM zu kürzen. Der verbleibende Betrag wird dann nur zu Hälfte dem Einheitswert des Betriebsvermögens hinzugerechnet.

(57) EF43 – Verbindlichkeiten aus Renten und dauernden Lasten (1995)

Renten und dauernde Lasten, die betriebliche Verpflichtungen darstellen, sind bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn nach §4 Abs. 1 oder §5 EStG ermittelt, bei der Einheitsbewertung mit den Steuerbilanzwerten anzusetzen. Der im Einheitswert angesetzte Steuerbilanzwert ist auch für die Hinzurechnung verbindlich.

(58) EF44 – Verbindlichkeiten aus Gewinnanteilen (1995)

Die Verbindlichkeit gegenüber dem typischen stillen Gesellschafter wird bei der Einheitsbewertung für den gewerblichen Gesellschafter mit dem Nennwert der Vermögenseinlage angesetzt. Handelt es sich dagegen um einen atypischen stillen Gesellschafter, so wird ihm als Mitunternehmer ein Anteil am Einheitswert zugerechnet. Seine Vermögenseinlage wird dann nicht als Schuld der Gesellschaft behandelt. Damit entfällt auch eine Hinzurechnung.

(59) EF45 – Wert der Wirtschaftsgüter, die nicht in Grundbesitz bestehen (1995)

Wenn Wirtschaftsgüter, die im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, dem Betrieb dienen, aber nicht im Einheitswert enthalten sind, müssen ihre Werte nach §12 Abs. 2 Nr. 2 GewStG dem Einheitswert hinzugerechnet werden.

Der Grund für diese Hinzurechnung ist darin zu sehen, dass auch diese fremden Wirtschaftsgüter neben den eigenen Wirtschaftsgütern im Gewerbebetrieb eingesetzt worden sind, um so den Gewinn bzw. Gewerbeertrag erwirtschaften zu können. Da die Gewerbesteuer objektbezogen ist, sind die Eigentumsverhältnisse für die Erfassung der Wirtschaftsgüter im Gewerbekapital nicht entscheidend (anders als bei der Einheitsbewertung).

Zu beachten ist, dass die Hinzurechnung beim Gewerbekapital mit den vollen Werten der Wirtschaftsgüter erfolgt, während beim Gewerbeertrag nur die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen dem Gewinn zugeschlagen wird.

(60) EF46 – Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen (1995)

EF46 gibt den Gesamtwert des Einheitswertes des Betriebsvermögens nach der Hinzurechnung aller oben aufgeführten Sachverhalte an (aber vor den Kürzungen!).

So gilt:

EF46 = EF41+EF42+EF43+EF44+EF45

(61) EF47 – Einheitswerte der Betriebsgrundstücke (1995)

Die Summe des Einheitswertes des Gewerbebetriebes und der Hinzurechnungen ist nach §13 Abs. 3 GewStG Nr. 1-5. um folgende Beträge zu kürzen.

So sind zum einen der Einheitswert des Gewerbebetriebes und die Hinzurechnungen nach §12 Abs. 3 Nr. 1 GewStG um die Summe der Einheitswerte zu kürzen, mit denen die Betriebsgrundstücke im Einheitswert des Betriebsvermögens enthalten sind.

Des Weiteren sind zum Gewerbekapital gehörende Beteiligungen an anderen Unternehmen (§12 Abs. 3 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 GewStG) und dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Werte, soweit sie im Einheitswert des Gewerbebetriebs des Eigentümers enthalten sind (§12 Abs. 3 Nr. 3 GewStG) zu verrechnen.

Damit soll erreicht werden, dass eine doppelte steuerliche Erfassung innerhalb der Gewerbesteuer vermieden wird oder eine Doppelbelastung mit Grundsteuer und Gewerbesteuer verhindert wird.

(62) EF48 – Beteiligungen an Personengesellschaften (1995)

Gemäß §12 Abs. 3 Nr. 2 GewStG ist der Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer in- oder ausländischen OHG, KG oder einer anderen aus Mitunternehmern bestehenden Personengesellschaft zu kürzen.

Angesetzt werden derartige Beteiligungen im Einheitswert des Betriebsvermögens mit dem Anteil am Einheitswert der Personengesellschaft. Dieser anteilige Einheitswert ist nach der Systematik der Kürzungen als „Teilwert“ im Sinne der Kürzungsvorschrift anzusehen, obwohl nach dem Steueränderungsgesetz 1992 bei der Einheitswertermittlung für die Personengesellschaft als grundsätzlicher Bewertungsmaßstab der Steuerbilanzwert anzusetzen ist.

Da dieser Anteil am Einheitswert positiv und negativ sein kann, ergibt sich nach §12 Abs. 3 Nr. 2 GewStG entweder eine Kürzung (positiver Anteil) oder eine Hinzurechnung (negativer Anteil).

(63) EF49 – Beteiligungen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften usw. (1995)

Die Kürzung nach §12 Abs. 3 Nr. 2a GewStG betrifft den Wert von Beteiligungen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften und bestimmten anderen Körperschaften.

Wer zu mindestens einem Zehntel am Grund- oder Stammkapital einer inländischen Kapitalgesellschaft, Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des §3 Nr. 23 GewStG beteiligt ist, kann den entsprechenden Wertansatz im Einheitswert des Betriebsvermögens nach §12 Abs. 3 Nr. 2a GewStG wieder kürzen.

Grund ist auch hier wieder, eine doppelte Erfassung bei der Gewerbesteuer im Falle dieser Schachtelbeteiligung zu vermeiden, denn die juristische Person ist als solche selbst gewerbesteuerpflichtig (vgl. §2 Abs. 2 GewStG).

(64) EF50 – Beteiligungen an KGaA (1995)

Nach §12 Abs. 3 Nr. 2b GewStG ist der Wert einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters (= Komplementär) einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) beim Gewerbekapital zu kürzen. Das gilt jedoch nur, soweit es nicht eine Beteiligung am Grundkapital (als Aktionär) ist. Eine Beteiligung am Grundkapital kann unter den Voraussetzungen des §12 Abs. 3 Nr. 2a GewStG zu einer Kürzung führen.

Diese Regelung entspricht der Kürzungsvorschrift des §9 Nr. 2b GewStG beim Gewerbeertrag. Grund der Kürzung ist, dass die KGaA als Kapitalgesellschaft selbst gewerbsteuerpflichtig ist (vgl. §2 Abs. 2 GewStG) und die Beteiligung des Komplementärs mit in ihren Einheitswert Betriebsvermögen – und damit auch in ihr Gewerbekapital – eingeflossen ist. Die nochmalige Erfassung im Gewerbekapital des Komplementärs wäre also eine Doppelbesteuerung.

(65) EF51 – Dem Gewerbekapital eines Anderen hinzugerechnete Werte (1995)

Die Kürzung nach §12 Abs. 3 Nr. 3 GewStG ist die Gegenvorschrift zu §12 Abs. 2 Nr. 2 GewStG: Nur wenn trotz Vermietung und Verpachtung durch einen Gewerbesteuerpflichtigen beim Mieter/Pächter eine Hinzurechnung nach §12 Abs. 2 Nr. 2 GewStG vorzunehmen ist (Betrieb oder Teilbetrieb, Werte größer als 2,5 Millionen DM), ist beim gewerblichen Eigentümer eine Kürzung in gleicher Höhe notwendig.

Auf diese Art und Weise wird die doppelte Erfassung der Wirtschaftsgüter vermieden. Außerdem wird sichergestellt, dass die Gemeinde, in der der Gewerbebetrieb unterhalten wird, nicht vom Gewerbesteueraufkommen ausgeschlossen werden kann.

(66) EF52 – Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften (1995)

Hier gilt die gleiche Regelung wie bei §12 Abs. 3 Nr. 2a (EF49). Der §12 Abs. 3 Nr. 4 u. 5 ist zusammen mit der korrespondierenden Vorschrift des §9 Nr. 7 GewStG durch das Außensteuergesetz eingeführt worden.

(67) EF53 – Auf Betriebsstätten im Ausland entfallendes Gewerbekapital (1995)

Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals ist das Gewerbekapital von Betriebsstätten, die das Unternehmen im Ausland unterhält, nicht zu berücksichtigen. Diese Bestimmung des §12 Abs. 4 GewStG entspricht dem System der Besteuerung nach dem GewStG. Ihre Besonderheit liegt allein darin, dass der Gesetzgeber es für notwendig befunden hat, diesen Grundsatz für die Ermittlung des Gewerbekapitals nochmals herauszustellen.

(68) EF54 – Gewerbekapital bei Organgesellschaften (1995)

Im Fall der Organschaft sind die Gewerbekapitalien des Organträgers und der Organgesellschaft zunächst getrennt zu ermitteln. Bei den Hinzurechnungen nach §12 Abs. 2 GewStG ist jedoch zu prüfen, ob die in Betracht kommenden Beträge nicht schon in einem der zusammenzurechnenden Gewerbekapitalien enthalten sind.

(69) EF55 – Gewerbekapital, abgerundet (1995)

Das betriebliche Gewerbekapital errechnet sich aus dem Einheitswert des Betriebsvermögens plus der Hinzurechnungen (EF42 bis 45) minus der Kürzungen (EF47 bis EF53).

Das Gewerbekapital wird abschließend gemäß §13 Abs. 1 GewStG auf volle tausend DM abgerundet.

(70) EF56 – Freibetrag (1995)

Das abgerundete Gewerbekapital wird um einen Freibetrag von maximal 120 000DM gekürzt (= verbleibendes Gewerbekapital). Dabei darf sich aber kein negatives Gewerbekapital ergeben (vgl. §13 Abs. 1 GewStG).

Im Gegensatz zum Gewerbeertrag gilt der Freibetrag auch für Kapitalgesellschaften i. S. d. §2 Abs. 2 GewStG und andere gewerbesteuerliche Körperschaften.

(71) EF57 – Steuermessbetrag nach dem Gewerbekapital (1995)

Die Anwendung der Steuermesszahl auf das verbleibende Gewerbekapital ergibt den Steuermessbetrag nach dem Gewerbekapital.

Die Steuermesszahl beträgt grundsätzlich nach §13 Abs. 2 GewStG zwei Promille (2 v. Tausend) des nach Abzug des Freibetrags verbleibenden Gewerbekapitals.

Dies bedeutet:

$$EF57 = (EF55 - EF56) \times 2/1000$$

(72) EF58 – Einheitlicher Steuermessbetrag (1995)

Nach §14 Abs. 1 GewStG ergibt sich der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag aus der Summe der Steuermessbeträge des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals:

$$EF58 = EF40 + EF57$$

(73) EF59 – Summe der Zerlegungsanteile (1995)

EF48 – Summe der Zerlegungsanteile (ab 1998)

Für den Fall, dass ein Gewerbebetrieb sich über mehrere heheberechtigte Gemeinden erstreckt, ist eine Aufteilung des einheitlichen Steuermessbetrages notwendig, um jedem einzelnen Steuerogläubiger einen Anteil der Bemessungsgrundlage zuzuweisen. Diesen Vorgang nennt man Zerlegung (vgl. §§28 ff. GewStG)

Eine Zerlegung ist somit vorzunehmen, wenn

- ein Betrieb in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhält
- ein Betrieb solche Betriebsstätten hat, die sich räumlich über das Gebiet mehrerer Gemeinden ,oder
- eine Betriebsstätte innerhalb eines Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere verlegt worden ist.

Zerlegungsmaßstab ist in den meisten Fällen das Verhältnis, in dem die Arbeitslöhne der einzelnen Betriebsstätten zueinander stehen. Führt dieser Maßstab zu unbilligen Ergebnissen, so ist für diese besonderen Fälle ein Maßstab zu wählen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt.

Die Zerlegung wird vom Finanzamt durchgeführt. Sie findet ihren Niederschlag in einem Zerlegungsbescheid. Die einzelnen heheberechtigten Gemeinden erhalten in diesem Falle jeweils einen anteiligen einheitlichen Steuermessbetrag (= Zerlegungsteil) zugewiesen und berechnen unter dessen Zugrundelegung die ihnen zustehende Gewerbesteuer durch Anwendung des Hebesatzes. gemäß §§ 4 und 16 GewStG.

Das Merkmal EF48 enthält die Summe dieser Zerlegungsteile (DEF6) des Gewerbebetriebs.

(74) EF60 – Summe der Zerlegungsteile (früheres Bundesgebiet) (1995)

Im Gegensatz zu Merkmal EF59 (bzw. EF48 in den Berichtsjahren 1998, 2001 und 2004) werden in diesem Merkmal nur die Summen der Zerlegungsanteile der Betriebe aufgeführt, die ihre Steuern in Gemeinden in den alten Bundesländern abführen mussten. Das Merkmal ist nur 1995 belegt.

(75) EF43 – Gewerbeertrag aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr - ab 1999 (1998)

Durch das Jahressteuergesetz (JStG) 1997 ist für den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr in §9 Nr. 3 S. 2-4 GewStG geregelt worden, dass pauschal 80% des Gewerbeertrages, der auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfällt, zu einer nicht im Inland gelegenen Betriebsstätte rechnen. Entfällt nur ein Teil des Gewerbeertrages auf den Betrieb solcher Handelsschiffe, so muss dieser Teil gesondert ermittelt werden.

Durch diese Regelung soll die systemwidrige Belastung inländischer Schifffahrtsunternehmen im Verkehr unter Beteiligung ausländischer Häfen beseitigt werden.

(76) EF44 – Steuermessbetrag (ggf. nach landesspezifischen Abschlag) (1998 - 2001)

Merkmal ist 2001 bei nur wenigen Fällen nicht fehlend bzw. abweichend von EF42 belegt. Die Aussagekraft dieses Merkmals ist daher begrenzt.

(77) EF45 – Sachanlagen nach § 5d Abs. 1 Nr. 1 Gemeindefinanzreformgesetz (1998 - 2001)

(nicht belegt)

(78) EF46 – Vorräte § 5d Abs. 1 Nr. 1 Gemeindefinanzreformgesetz (1998 - 2001)

(nicht belegt)

(79) EF47 – Löhne und Gehälter § 5d Abs. 1 Nr. 1 Gemeindefinanzreformgesetz (1998 - 2001)

(nicht belegt)

(80) EF44 – Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. d. §§52-54 AO (ohne EF45) (ab 2007)

Hierunter fallen geleistete Spenden für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im jeweiligen Kalenderjahr. (Es gilt §9 Nr. 5 S. 1 GewStG.)

(81) EF45 – Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung (ab 2007)

Hierunter fallen geleistete Spenden, die im Erhebungszeitraum in den Vermögensstock einer Stiftung gezahlt wurden. (Die Stiftung muss die Voraussetzungen nach §9 Nr. 5 Sätze 2 bis 6 GewStG erfüllen.)

(82) EF46 – Abziehbare Spenden (ab 2007)

Die unter EF44 aufgeführten Spenden sind nach dem GewStG im Rahmen einer Höchstbetragsberechnung abzugsfähig. Das Merkmal EF46 gibt die Höhe der abzugsfähigen Spenden an.

Hintergrundinformation:

Mit Wirkung ab Erhebungszeitraum 2007 wurde das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 neu geregelt. In der Folge werden die Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5% bzw. 10% des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb auf einheitlich 20% bzw. von 2‰ der Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter auf 4‰ erhöht. Der Abzug ist somit beschränkt auf:

- 20% des Gewinns aus Gewerbebetrieb und Zurechnung nach § 8 Nr. 9 GewStG) (vgl. EF64)
oder
- 4 ‰ von Summe aus Umsatz sowie Löhne und Gehälter. (vgl. EF65)

Der bisher zeitlich begrenzte Vortrag von Großspenden und der zusätzliche Höchstbetrag für Spenden an Stiftungen wurden zum Erhebungsjahr 2007 abgeschafft zu Gunsten eines zeitlich unbegrenzten Zuwendungsvortrags. In der Folge kann ein übersteigender Betrag in späteren Erhebungszeiträumen abgezogen werden (vgl. Spendenvortrag). Aufgrund des möglichen Spendenvortrags kann es passieren, dass EF46 > EF44 ist.

(83) EF47 – Abgezogene Stiftungsspenden (ab 2007)

Vermögensstockspenden bis zu 1 000 000 € können über die Spendenhöchstbeträge von 20 % des Gewinns aus Gewerbebetrieb und Zurechnung bzw. 4 ‰ von Summe aus Umsatz, Löhne und Gehälter (vgl. EF46) hinaus als Sonderausgaben abgezogen werden. Das Merkmal EF47 gibt die Höhe des abgezogenen Betrags an.

Hintergrundinformation:

Mit Wirkung ab Erhebungszeitraum 2007 wurde das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 neu geregelt. In diesem Zusammenhang wurde der Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) von 307 000 € auf 1 000 000 € angehoben ohne Beschränkung auf das Gründungsjahr.

(84) EF49 – Miet- und Pachtzinsen bei ausländischen Vermietern (2001 - 2004)

Die Kürzungsvorschrift des §9 Nr. 4 GewStG ist eine folgerichtige Ergänzung zu den nach §8 Nr. 7 GewStG vorzunehmenden Hinzurechnungen.

Vermietet oder verpachtet ein Gewerbetreibender einen Betrieb oder Teilbetrieb und erhält er dafür im Erhebungszeitraum mehr als 120 000 € bzw. 250 000 DM (jeweils auf die Gemeinde bezogen), so ist bei dem Mieter/Pächter eine Hinzurechnung nach §8 Nr. 7 GewStG zu machen.

Um in diesem Fall eine doppelte Erfassung zu vermeiden, ist beim Vermieter bzw. Verpächter eine Kürzung in gleicher Höhe vorzunehmen.

(85) EF50 – Abgezogene Zuwendungen bei Stiftungsgründungen (ab 2001)

Im Falle der Neugründung einer Stiftung ist gemäß §9 Nr. 5 S. 5 bis 8 GewStG eine weitere Kürzung möglich, aber nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften und nicht für Kapitalgesellschaften. Diese Personenunternehmen können von Zuwendungen in den Vermögensstock einer neu gegründeten Stiftung auf Antrag im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen seit 2007 Kürzungen bis zu einem Betrag von 1 000 000 € vornehmen (von 2000 bis 2007 waren es 307 000€ bzw. 600 000 DM). Dieser Höchstbetrag darf innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden, allerdings kann er beliebig auf die Jahre verteilt werden.

Anlässlich der Neugründung einer Stiftung bedeutet dies, dass die Spende bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung der Stiftung erbracht werden muss (vgl. §9 Nr. 5 S. 6 GewStG).

(86) EF51 – Abgezogene Zuwendungen an Stiftungen (ab 2001)

Ab 2000 (für nach dem 31.12.99 geleistete Zuwendungen) wurde der Spendenabzug durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderungen von Stiftungen erheblich erweitert. Neben den bisher schon geltenden Höchstbeträgen (vgl. §9 Nr. 5 S. 1 u. 2 GewStG) sind gemäß §9 Nr. 5 S. 3 GewStG für Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts bis zu 40 000 DM (seit dem 1.1.2002 sind es 20 450 €) zusätzlich abzugsfähig.

Begünstigt sind Zuwendungen an rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts, des Privatrechts i. S. d. §§80ff BGB, aber auch an nichtrechtsfähige Stiftungen. Die Stiftungen des Privatrechts müssen von der Körperschaftsteuer befreit sein.

Ausgenommen sind gemeinnützige Zwecke nach §52 Abs. 2 Nr.4 AO.

(87) EF52 – Vortragsfähiger Verlust vorhanden (ja/nein) (2001 - 2004)

Gibt an, ob bei Merkmal EF39 für den Gewerbebetrieb ein negativer Gewerbeertrag aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen angegeben wurde.

ja = 1

nein = 0

(88) EF53 – Gewerbeertrag bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ab 2001)

Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen, das als Grundlage des Gewerbeertrags dient, zu ermitteln ist, bestimmt sich gemäß §7 GewStG nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes. Laut §8 Abs. 2 S. 1 KStG beträgt das Einkommen bei inländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 16 Prozent der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.

(89) EF54 – Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und Leistungen (ab 2001)

Zum Gewerbeertrag hinzugerechnet werden gemäß §8 Nr. 5 GewStG ebenfalls die nach § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes außer Ansatz bleibenden Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen aus Anteilen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a oder 7 erfüllen.

Die Hinzurechnung erfolgt nach Abzug der mit diesen Einnahmen, Bezügen und erhaltenen Leistungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, soweit sie nach § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 5 und 10 des Körperschaftsteuergesetzes unberücksichtigt bleiben. Dies gilt nicht für Gewinnausschüttungen, die unter §3 Nr. 41 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes fallen.

(90) EF55 – Gewinne i. S. d. § 5a Abs. 4 EStG (ab 2004)

Gewinn i. S. d. § 5a Abs. 4 EStG ist der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Teilwert jedes Wirtschaftsgutes, das unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient.

(91) EF56 – Gewerbeertrag der Organgesellschaften (ab 2004)

Es handelt sich hierbei um Korrekturen nach § 8b KStG (Beteiligung an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen), die Organträger auf Grund der Veräußerung eines Anteils an einer Organgesellschaft am Gewerbeertrag vornehmen.

Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz.

(92) EF57 – Tarif zur Festsetzung des Steuermessbetrags (Steuermesszahl) (ab 2004)

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wird der Steuermessbetrag errechnet, indem man den Gewerbeertrag nach allen Abzügen mit der Steuermesszahl multipliziert. Die Steuermesszahl richtet sich nach der Rechtsform des Unternehmens (siehe Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag (1995 = EF40; ab 1998 = EF42)).

Ausprägungen von EF57:

1 = 5% (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 (natürliche Personen u. Personengesellschaften) GewStG)

2 = 5% (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 (andere Gewerbebetriebe) GewStG)

3 = 1-5% je nach Gewerbeertrag (vgl. EF42) (§ 11 Abs. 3 (Hausgewerbetreibende) GewStG)

(93) EF58 – Vortragsfähiger Verlust zum 31.12. des Jahres (ab 2004)

Ab dem Berichtsjahr 2004 ist der Gewerbeverlust aus den Vorjahren betragsmäßig nur noch beschränkt mit dem Gewerbeertrag verrechenbar. Der vortragsfähige Verlust ist der nach der Kürzung des maßgebenden Gewerbeertrags zum Jahresende verbleibende Fehlbetrag der im folgenden Jahr wieder vortragsfähig ist. Er wird gesondert berechnet und festgehalten um Rechtsstreitigkeiten bei künftigen Steuererhebungen zu vermeiden. Bis zu einem Gewerbeverlust von 1 000 000 € liegen keine Beschränkungen vor. Der 1 000 000 übersteigende Gewerbeverlust (z. B. 8 000 000) wird folgendermaßen berechnet: Der Gewerbeertrag (z.B.: 9 500 000) wird um eine Million gekürzt. Der nun verbleibende Gewerbeertrag darf nun noch maximal um 60 % (das sind 5 100 000) gekürzt werden. Da der übrige Fehlbetrag $8\,000\,000 - 1\,000\,000 = 7\,000\,000 > 5\,100\,000$ ist, darf nur noch um den Betrag von 5 100 000 gekürzt werden. Für den Gewerbeertrag gilt: $9\,500\,000 - (1\,000\,000 + 5\,100\,000) = 3\,400\,000$. Der festzuhaltende vortragsfähige Verlust beträgt $8\,000\,000 - (1\,000\,000 + 5\,100\,000) = 1\,900\,000$ (§10 a GewStG).

(94) EF59 – Für geleistete Zuwendungen wird die Berücksichtigung nach alter Rechtslage beantragt (ab 2007)

Auf Antrag kann für Zuwendungen, die im Kalenderjahr 2007 geleistet worden sind, der Spendenabzug nach der Rechtslage 2006 vorgenommen werden (§ 36 Abs. 8a Satz 2 GewStG).

Ausprägung: 1 = ja

(95) EF60 – Vortragsfähige Spenden zum 31.12. des Erhebungszeitraums (ab 2007)

Die vortragsfähigen Spenden sind abhängig von den Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (EF44) und den Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung (EF45) sowie dem maßgeblichen Spendenhöchstbetrag (EF66).

Ist der maßgebliche Spendenhöchstbetrag (EF66) 0 dann ist auch der Betrag für die vortragsfähigen Spenden 0.

Sind die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (EF44) höher als der maßgebliche Spendenhöchstbetrag (EF66), dann entsprechen die vortragsfähigen Spenden zum 31.12. in der Regel der Differenz aus den Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (EF44) und dem maßgeblichen Spendenhöchstbetrag (EF66) abzüglich der Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung (EF45).

dann entspricht der verbleibende Höchstbetrag in der Regel dem Wert des maßgeblichen Spendenhöchstbetrages.

Der neue Spendenabzugsbetrag in Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte ist unbegrenzt vortragsfähig. Das bedeutet, dass ein Spender seine im Jahr 2007 geleistete

Spende auch noch im Jahr z. B. 2017 vortragen kann, was vor allem von Vorteil ist, wenn eine Spende in einem einkunftsschwachen Jahr geleistet wurde.

Wenn $EF44 + EF45 > EF66$, dann gilt: $EF60 = EF44 - EF61$

Wenn $EF44 + EF45 \leq EF66$, dann gilt: $EF60 = 0$

(96) EF61 – Verbleibender Höchstbetrag (ab 2007)

Ist der maßgebliche Spendenhöchstbetrag (EF66) 0 dann ist auch der verbleibende Höchstbetrag 0.

Sind die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (EF44) geringer oder gleich dem maßgeblichen Spendenhöchstbetrag (EF66), dann entspricht der verbleibende Höchstbetrag in der Regel dem Wert des maßgeblichen Spendenhöchstbetrages. In einigen Fällen (ca. 15%) ist EF61 jedoch kleiner als EF66, dann zumeist 0.

Sind die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (EF44) höher als der maßgebliche Spendenhöchstbetrag (EF66), dann entspricht der verbleibende Höchstbetrag in der Regel der Differenz aus den Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (EF44) und den vortragsfähigen Spenden zum 31.12. des Erhebungszeitraums (EF60). In einigen Fällen ist EF61 jedoch auch hier 0.

Es ergeben sich die folgenden Regeln

Wenn $EF66 = 0$, dann $EF61 = 0$

Wenn $EF66 \neq 0$ und $EF44 \leq EF66$, dann $EF61 = EF66$ (teilweise ist $EF61 < EF66$ bzw. 0)

Wenn $EF66 \neq 0$ und $EF44 > EF66$, dann $EF61 = EF44 - EF60$ (teilweise ist $EF61 = 0$)

(97) EF64 – Spendenhöchstbetrag nach 20% Berechnung (ab 2007)

Nach §9 Abs. 5 GewStG 20% des um Hinzurechnungen nach §8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb. (siehe auch EF66 – BJ2007)

$EF26 * 0,2?$

(98) EF65 – Spendenhöchstbetrag nach 4‰ Berechnung (ab 2007)

Nach §9 Abs. 5 GewStG 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. (siehe auch EF66 – BJ2007)

(99) EF66 – Maßgeblicher Spendenhöchstbetrag (ab 2007)

Nach § Abs. 5 GewStG werden entweder 20% des um Hinzurechnungen nach §8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (vgl. EF64 – BJ2007) oder 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (vgl. EF65 – BJ2007) angesetzt. Als maßgeblicher Spendenhöchstbetrag wird der größere der beiden Werte

genommen. Vereinfacht gilt somit: EF66 ist entweder EF64 oder EF65, je nachdem welcher Wert höher ist.

Liegen die tatsächlich gezahlten Spenden darunter, kann der tatsächlich aufgewendete Betrag bei der Ermittlung des Gewerbeertrags angesetzt werden, liegen die tatsächlich gezahlten Spenden aber über dem größeren der o.g. beiden Werte, so ist maximal dieser Höchstbetrag ansetzbar.

Überschreiten die geleisteten Zuwendungen die Höchstsätze nach Satz 1, kann die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze nach Satz 1 in den folgenden Erhebungszeiträumen vorgenommen werden. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Antrag neben der Kürzung nach Satz 1 eine Kürzung um die im Erhebungszeitraum in den Vermögensstock einer Stiftung, die die Voraussetzungen der Sätze 2 bis 6 erfüllt, geleisteten Spenden in diesem und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro vornehmen.

Zudem wird der Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) von 307 000€ auf 1 000 000 € angehoben ohne Beschränkung auf das Gründungsjahr.

(100) EF67 – Spenden (ab 2007)

Wenn $EF44 > EF66$ (und $EF66 \neq 0$) dann $EF67 = EF66 + EF45$

(101) EF68 – Summe der Hinzurechnungen §8 Nr. 1 GewStG vor Abzug des Freibetrags (2007)

Merkmal ist nicht belegt. EF68 ergibt sich aus der Summe der nachfolgenden Hinzurechnungen:

Operation	Merkmal	
	EF	Bezeichnung
	EF15	Hälfte der Entgelte für Dauerschulden (§8 Nr. 1 GewStG)
+	EF16	Renten und dauernde Lasten (§8 Nr. 2 GewStG)
+	EF17	Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA (§8 Nr. 4 GewStG)
+	EF18	Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für Betriebsanlagegüter (§8 Nr. 7 GewStG)
+	EF19	Anteil am Verlust von Personengesellschaften (§8 Nr. 8 GewStG)
+	EF20	Spenden und Beiträge i. S. d. §9 Abs. 1 KStG (§8 Nr. 9 GewStG)
+	EF21	Gewinnminderung bei Beteiligungsbesitz (§8 Nr. 10 GewStG)
+	EF22	Zinsen nach §10 Nr. 2 KStG (§8 Nr. 11 GewStG)
+	EF24	Ausländische Steuern (§8 Nr. 12 GewStG)
+	EF25	Negativer Teil des Gewerbesteuerertrags ausländischer Betriebsstätten (§9 Nr. 3 GewStG)
+	EF54	Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen (Hinzurechnung)
=	EF68	Summe der Hinzurechnungen

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG) werden die genannten Beträge wieder hinzurechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind.

(102) EF69 – Berücksichtigter Freibetrag nach §8 Nr. 1 GewStG (2007)

Merkmal ist nicht belegt.

(103) EF70 – Summe der Hinzurechnungen §8 Nr. 1 GewStG (ab 2007)

Merkmal ist nicht belegt.

(104) EF71 – Berücksichtigter Anteil der Miet- und Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter (ab 2007)

Merkmal ist nicht belegt.

(105) EF72 – Berücksichtigter Anteil der Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter (ab 2007)

Merkmal ist nicht belegt.

(106) EF73 – Berücksichtigter Anteil der Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen (ab 2007)

Merkmal ist nicht belegt.

Teil B: Zerlegungssatz

(1) EF1 – Steuernummer (ab 2001)

Siehe Beschreibung bei EF1 im Festsetzungsdatensatz.

(2) EF2 – Satzart (ab 1995)

Siehe Beschreibung bei EF2 im Festsetzungsdatensatz.

(107) DEF3 – Kennzeichen Gewerbesteuerstatistik (1998 - 2001)

Das Merkmal steht nur für interne Zwecke zur Verfügung.

2 = personelle Festsetzung

3 = maschinelle Festsetzung

(108) DEF4 – Zerlegungszeitraum (1995)

Gibt das Jahr an, in dem die Zerlegung durchgeführt wurde, bzw. für welches Jahr sie gilt.

(109) DEF5 – Einheitlicher Steuermessbetrag aus Festsetzungssatz (1995)

Nach §14 Abs.1 GewStG ergibt sich der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag aus der Summe der Steuermessbeträge des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals. Er entspricht dem Merkmal EF58 im Festsetzungssatz des Berichtsjahrs 1995.

(110) DEF9 – Amtlicher Gemeindeschlüssel (1995)

DEF5 – Amtlicher Gemeindeschlüssel (ab 1998)

Amtlicher Gemeindeschlüssel der heheberechtigten Gemeinde

(111) DEF6 – Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag (1995)

Entspricht dem Merkmal EF40 im Festsetzungssatz des Berichtsjahrs 1995 (EF42 in den anderen Berichtsjahren).

(112) DEF7 – Steuermessbetrag nach dem Gewerbekapital (1995)

Entspricht dem Merkmal EF57 im Festsetzungssatz des Berichtsjahrs 1995.

(113) DEF8 – Einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag (1995)

Entspricht dem Merkmal EF58 im Festsetzungssatz des Berichtsjahrs 1995

(114) DEF10 – Zerlegungsanteil nach dem Gewerbeertrag (1995)

Die einzelnen heheberechtigten Gemeinden erhalten im Falle der Zerlegung jeweils einen anteiligen Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag (= Zerlegungsanteil) zugewiesen und berechnen unter dessen Zugrundelegung die ihnen zustehende Gewerbesteuer durch Anwendung des Hebesatzes.

Die so errechneten Zerlegungsanteile werden im Merkmal EF10 aufgeführt.

(115) DEF11 – Zerlegungsanteil nach dem Gewerbekapital (1995)

Entspricht im Wesentlichen dem Vorgehen bei EF10, allerdings dient in diesem Fall der Steuermessbetrag nach dem Gewerbekapital als Berechnungsgrundlage.

(116) DEF12 – Hinzu-/Abrechnungen nach §34 Abs. 2 o. Abs. 3 GewStG (1995)

DEF7 – Hinzu-/Abrechnungen nach §34 Abs. 2 o. Abs. 3 GewStG (ab 1998)

Wenn sich bei der Zerlegung ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 20DM (10€) ergibt (Kleinbetrag), so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet (§34 Abs.2 GewStG).

Das gleiche gilt auch bei einer Änderung oder Berichtigung des Zerlegungsbescheids (§34 Abs.3 GewStG).

(117) DEF13 – Zerlegungsanteil (1995)

DEF6 – Zerlegungsanteil (ab 1998)

Die einzelnen heheberechtigten Gemeinden erhalten im Fall der Zerlegung jeweils einen anteiligen Steuermessbetrag (= Zerlegungsanteil) zugewiesen und berechnen unter dessen Zugrundelegung die ihnen zustehende Gewerbesteuer durch Anwendung des Hebesatzes.

Die so errechneten Zerlegungsanteile werden im Merkmal DEF13 (1995) bzw. DEF6 (ab 1998) aufgeführt.

1995 – 2001: Zerlegungsanteil in Pfennigen; ab 2004: Zerlegungsanteil in Cent

Das Merkmal EF48 „Summe der Zerlegungsanteile“ steht mit diesem Merkmal im Zusammenhang.

Hinweis für Daten ab 1998: Das Merkmal beschreibt im Prinzip denselben Sachverhalt wie DEF13 (ab 1998). Beide Merkmale sind jedoch qualitativ unterschiedlich: Während EF6 den von der Finanzverwaltung tatsächlich festgesetzten Zerlegungsanteil (in Cent) enthält, stellt EF13 eine Parallelberechnung durch die amtliche Statistik dar. Diese hat sich jedoch als nicht zuverlässig erwiesen. Statt DEF13 sollte daher immer dieses Merkmal (DEF6 ab 1998) verwendet werden.

(118) DEF8 – 1. Zerlegungsmaßstab (ab 1998)

Seit 1997 gilt nur noch das Verhältnis der Arbeitslöhne als Zerlegungsmaßstab (zuvor bildeten bei Wareneinzelhandelsunternehmen je zur Hälfte das Verhältnis der Arbeitslöhne und das Verhältnis der Betriebseinnahmen den Zerlegungsmaßstab).

Angesetzt werden die Arbeitslöhne, die in den Betriebsstätten der beteiligten Gemeinden während des Erhebungszeitraums gezahlt worden sind. Dabei sind die Beträge auf volle Tausend Euro bzw. DM abzurunden (vgl. §29 Abs.2 u. 3 GewStG).

Ins Verhältnis gesetzt werden immer die abgerundeten Arbeitslöhne der einzelnen hebeberechtigten Gemeinde zu den Arbeitslöhnen aller Betriebsstätten insgesamt.

Für den Begriff „Arbeitslöhne“ gilt nach §31 GewStG u. a. folgendes:

Grundsätzlich sind unter Arbeitslöhnen die Vergütungen i. S. d. §19 Abs.1 Nr.1 EStG (also aus einem laufenden Dienst- oder Arbeitsverhältnis) zu verstehen.

Es handelt sich dabei um die steuerpflichtigen Einnahmen aus der nichtselbstständigen Arbeit. Dazu gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst. Als Zerlegungsmaßstab gelten nur die Arbeitslöhne, die an die eigenen Arbeitnehmer gezahlt worden sind.

(119-122) DEF9 bis DEF12 – 2. bis 5. Zerlegungsmaßstab (ab 1998)

Btreibt ein Gewerbebetrieb in einer Gemeinde lediglich ein Lager, ein Umspannwerk oder eine andere wenig personalintensive Betriebsstätte, dann besteht die Möglichkeit einen anderen adäquateren Zerlegungsmaßstab zu verwenden. Dies kann zum Beispiel ein Zerlegungsmaßstab sein, der die vorhandenen Sachwerte ins Verhältnis setzt.

(123) DEF13 – Zerlegter Steuermessbetrag (ab 1998)

In diesem Merkmal werden die einzelnen Steuermessbeträge angegeben, die nach dem Zerlegungsverfahren in den jeweiligen Gemeinden festgesetzt werden.

Wichtiger Hinweis! Das Merkmal DEF13 (ab 1998) wird intern berechnet aber nicht plausibilisiert. Im Ergebnis sind die Werte dieses Merkmals teilweise fehlerhaft. Sofern aus den Zerlegungssätzen der Steuermessbetrag verwendet werden soll, ist daher in den Jahren ab 1998 unbedingt das Merkmal DEF6 (Zerlegungsanteil in Pfennigen / Cent) zu verwenden!

(124) DEF14 – AGS der Gemeinde der Geschäftsleitung (ab 2007)

Amtlicher Schlüssel der Gemeinde, in der die Geschäftsleitung des Unternehmens seinen Sitz hat.

6 Anhang

I – Berechnungsschemata für die Gewerbesteuer

Berechnungsschema für die Gewerbesteuer 1995

Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag			Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital				
	Gewinn aus Gewerbebetrieb	EF11		Einheitswert des Gewerbebetriebes	EF41		
+	Hinzurechnungen	EF12 + EF13 + EF14 + EF15 + EF16 + EF17 + EF18 + EF19 + EF20 + EF21 + EF22	EF23	+	Hinzurechnungen	EF42 + EF43 + EF44 + EF45	EF46
-	Kürzungen	EF24 + EF25 + EF26 + EF27 + EF28 + EF29 + EF30 + EF31 + EF32 + EF33 + EF34		-	Kürzungen	EF47 + EF48 + EF49 + EF50 + EF51 + EF52 + EF53	
+	Summe Gewerbeertrag der Organgesellschaften	EF35		+	Gewerbekapital der Organgesellschaften	EF54	
-	Verlustvortrag	EF36					
=	Gewerbeertrag (auf volle 100 DM abgerundet)	EF38		=	Gewerbekapital (auf volle 1000 DM abgerundet)	EF55	
-	Freibetrag für den Gewerbeertrag	EF39		-	Freibetrag für Gewerbekapital	EF56	
=	Verbleibender Betrag	Kein Merkmal im Datensatz		=	Verbleibender Betrag	Kein Merkmal im Datensatz	
x	Steuermesszahl	Kein Merkmal im Datensatz		x	Steuermesszahl	Kein Merkmal im Datensatz	
=	Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag	EF40 (bzw. DEF6)		=	Steuermessbetrag nach dem Gewerbekapital	EF57 (bzw. DEF7)	
Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag (EF40 bzw. DEF6) + Steuermessbetrag nach dem Gewerbekapital (EF57 bzw. DEF7)							
= Einheitlicher Steuermessbetrag (EF58 bzw. DEF8)							
x	Hebesatz der Gemeinde	Kann über AGS zugespült werden					
=	Festzusetzende Gewerbesteuer	Kein Merkmal im Datensatz					
-	Gewerbesteuervorauszahlungen	Kein Merkmal im Datensatz					
=	Gewerbesteuerzahllast	Kein Merkmal im Datensatz					

Berechnungsschema für die Gewerbesteuer 1998

	Gewinn aus Gewerbebetrieb (Gewinn) gem. EStG bzw. KStG	EF14	EF26
+	Hinzurechnungen	EF15 + EF16 + EF17 + EF18 + EF19 + EF20 + EF21 + EF22 + EF23 + EF24 + EF25	
-	Kürzungen	EF27 + EF28 + EF29 + EF30 + EF31 + EF32 + EF33 + EF34 + EF35 + EF36 + EF37	
=	Gewerbeertrag vor Verlustabzug	Kein Merkmal im Datensatz	
-	Gewerbeverlust aus Vorjahren	EF39	
+	Gewerbeertrag (GE) der Organgesellschaften und GE aus Betrieb von Handelsschiffen	EF38 und EF43	
=	Gewerbeertrag (abgerundet auf volle 100 DM)	EF40	
-	Freibetrag	EF41	
=	Gewerbeertrag	Kein Merkmal im Datensatz	
x	Steuermesszahl	Bei natürlichen Personen gestaffelt, sonst 0,05	
=	Steuermessbetrag	EF42 (bzw. in wenigen Fällen EF44)	
x	Hebesatz der Gemeinde	Kann über AGS zugespielt werden	
=	Festzusetzende Gewerbesteuer	Kein Merkmal im Datensatz	
-	Gewerbesteuervorauszahlungen	Kein Merkmal im Datensatz	
=	Gewerbesteuerzahllast	Kein Merkmal im Datensatz	

Berechnungsschema für die Gewerbesteuer 2001

	Gewinn aus Gewerbebetrieb (Gewinn) gem. EStG bzw. KStG	EF14	EF26
+	Hinzurechnungen	EF15 + EF16 + EF17 + EF18 + EF19 + EF20 + EF21 + EF22 + EF24 + EF25 + EF49 + EF54	
-	Kürzungen	EF27 + EF28 + EF29 + EF30 + EF31 + EF32 + EF33 + EF34 + EF36 + EF37 + EF50 + EF51	
=	Gewerbeertrag vor Verlustabzug	Kein Merkmal im Datensatz	
-	Gewerbeverlust aus Vorjahren	EF39	
+	Gewerbeertrag (GE) der Organgesellschaften, GE aus Betrieb von Handelsschiffen und GE bei öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten	EF38, EF43 und EF53	
=	Gewerbeertrag (abgerundet auf volle 100 DM)	EF40	
-	Freibetrag	EF41	
=	Gewerbeertrag	Kein Merkmal im Datensatz	
x	Steermesszahl	Bei natürlichen Personen gestaffelt, sonst 0,05	
=	Steermessbetrag	EF42 (bzw. in wenigen Fällen EF44)	
x	Hebesatz der Gemeinde	Kann über AGS zugespielt werden	
=	Festzusetzende Gewerbesteuer	Kein Merkmal im Datensatz	
-	Gewerbesteuervorauszahlungen	Kein Merkmal im Datensatz	
=	Gewerbesteuerzahllast	Kein Merkmal im Datensatz	

Berechnungsschema für die Gewerbesteuer 2004

	Gewinn aus Gewerbebetrieb (Gewinn) gem. EStG bzw. KStG	EF14	EF26
+	Gewinne i. S. d. § 5a Abs. 4 EStG	EF55	
+	Hinzurechnungen	EF15 + EF16 + EF17 + EF18 + EF19 + EF20 + EF21 + EF22 + EF24 + EF25 + EF49 + EF54	
-	Kürzungen	EF27 + EF28 + EF29 + EF30 + EF31 + EF32 + EF33 + EF34 + EF36 + EF50 + EF51	
=	Gewerbeertrag vor Verlustabzug	Kein Merkmal im Datensatz	
-	Gewerbeverlust aus Vorjahren	EF39	
+	Besondere Gewerbeerträge: Gewerbeertrag (GE) der Organgesellschaften sowie Korrekturbeträge, GE aus Betrieb von Handelsschiffen und GE bei öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten	EF38, EF43, EF53 und EF56	
=	Gewerbeertrag (abgerundet auf volle 100 €)	EF40	
-	Freibetrag	EF41	
=	Gewerbeertrag	Kein Merkmal im Datensatz	
x	Steuermesszahl	Bei natürlichen Personen gestaffelt, sonst 0,05	
=	Steuermessbetrag	EF42	
x	Hebesatz der Gemeinde	Kann über AGS zugespielt werden	
=	Festzusetzende Gewerbesteuer	Kein Merkmal im Datensatz	
-	Gewerbesteuervorauszahlungen	Kein Merkmal im Datensatz	
=	Gewerbesteuerzahllast	Kein Merkmal im Datensatz	

Berechnungsschema für die Gewerbesteuer 2007

	Gewinn aus Gewerbebetrieb (Gewinn) gem. EStG bzw. KStG	EF14	EF26
+	Gewinne i. S. d. § 5a Abs. 4 EStG	EF55	
+	Hinzurechnungen	EF15 + EF16 + EF17 + EF18 + EF19 + EF20 + EF21 + EF22 + EF24 + EF25 + EF54	
-	Kürzungen	EF27 + EF28 + EF29 + EF30 + EF31 + EF32 + EF33 + EF34 + EF36 + EF46 + EF47 + EF50 + EF51	
=	Gewerbeertrag vor Verlustabzug	Kein Merkmal im Datensatz	
-	Gewerbeverlust aus Vorjahren	EF39	
+	Besondere Gewerbeerträge: Gewerbeertrag (GE) der Organgesellschaften sowie Korrekturbeträge, GE aus Betrieb von Handelsschiffen und GE bei öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten	EF38, EF43, EF53 und EF56	
=	Gewerbeertrag (abgerundet auf volle 100 €)	EF40	
-	Freibetrag	EF41	
=	Gewerbeertrag	Kein Merkmal im Datensatz	
x	Steuermesszahl	Bei natürlichen Personen gestaffelt, sonst 0,05	
=	Steuermessbetrag	EF42	
x	Hebesatz der Gemeinde	Kann über AGS zugespielt werden	
=	Festzusetzende Gewerbesteuer	Kein Merkmal im Datensatz	
-	Gewerbesteuervorauszahlungen	Kein Merkmal im Datensatz	
=	Gewerbesteuerzahllast	Kein Merkmal im Datensatz	

II – Kurzbeschreibung der Rechtsformen

Ähnliche Gesellschaften (z. B. Grundstücksgemeinschaft, stille Gesellschaft)

Personengesellschaften, die nicht unter die bisherigen Kategorien fallen.

Aktiengesellschaften

Eine Aktiengesellschaft (AG) ist ein Unternehmen, das seinen Kapitalbedarf über den Kapitalmarkt deckt. Leitbild des Aktiengesetzes ist die börsennotierte Aktiengesellschaft mit gestreutem und damit anonymem Aktionärskreis. Aktiengesellschaften sind durch das Aktiengesetz relativ strengen Regeln unterworfen.

Die Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Sie ist wie die GmbH eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem in Aktien zerlegten Grundkapital. Der Gründungsvorgang unterliegt strengen Formvorschriften, er ist aufwendig und kostenintensiv. Die Satzung einer Aktiengesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung, sie kann inhaltlich nicht frei ausgestaltet werden. Das Aktienrecht ist weitgehend zwingendes Recht.

Das gesetzliche Mindestkapital einer Aktiengesellschaft beträgt 50.000 Euro. Neben den auf einen Nennbetrag lautenden Aktien sind auch nennwertlose Aktien (Stückaktien) zulässig. Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft muss einheitlich in eine dieser beiden Aktienformen zerlegt werden. Entscheidet sich das Unternehmen für Nennbetragsaktien, hat deren Nominalwert auf mindestens 1 Euro zu lauten.

Die sich aus den Aktien ergebenden Rechte können wiederum unterschiedlich ausgestaltet werden. Die Gesellschafter der AG heißen Aktionäre. Organe einer Aktiengesellschaft sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Die Hauptversammlung ist die Zusammenkunft der Aktionäre, die dort ihre Mitverwaltungsrechte ausüben. Die Hauptversammlung hat keine allgemeine Zuständigkeit; ihre Rechte sind im Aktiengesetz genau und relativ eng geregelt. Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Er ist nicht an Weisungen des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung gebunden. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Vorstandsmitglieder zu bestellen sowie sie laufend zu beraten und zu überwachen. Er hat ein unbegrenztes Informations- und Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen.

Unter dem Stichwort "Kleine AG" sind 1994 verschiedene Vereinfachungen für Aktiengesellschaften in Kraft getreten. Mit der „kleinen AG“ ist allerdings kein neuer Typus der Aktiengesellschaft geschaffen worden, sondern es werden für Unternehmen mit gewisser Größe und mit überschaubarem Gesellschafterkreis der GmbH vergleichbare Vereinfachungen angeboten. Dadurch bekommt vor allem der Mittelstand einen erleichterten Zugang zur Aktiengesellschaft und damit zur direkten Aufnahme von Eigenkapital. Die Vorteile der „Kleinen AG“ liegen unter anderem in der vereinfachten Durchführung von Hauptversammlungen, der erweiterten Flexibilität bei der Frage der Mittelverwendung insbesondere für Ausschüttungen sowie der Mitbestimmungsbefreiung für Aktiengesellschaften mit weniger als 500 Beschäftigten.

Aktiengesellschaft & Co. KG

Eine Aktiengesellschaft & Co. KG (AG & Co. KG) ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär die Aktiengesellschaft als juristische Person ist. Im Unterschied zur eigentlichen Kommanditgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft zuzüglich der Einlagen der Kommanditisten.

Aktiengesellschaft & Co. oHG

Eine Aktiengesellschaft & Co. oHG (AG & Co. oHG) ist eine offene Handelsgesellschaft, bei der die Aktiengesellschaft als juristische Person für die Verbindlichkeiten der oHG haftet. Im Unterschied zur eigentlichen offenen Handelsgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft.

Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die bisher nicht aufgeführt sind.

Angehörige der freien Berufe

Ob ein Beruf zu den freien Berufen gehört, ist im Einkommensteuergesetz § 18 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt. Dort findet sich eine Liste der entsprechenden Berufsgruppen (Katalogberufe). Ebenfalls zu den freien Berufen gehören ähnliche Berufe, die einem Katalogberuf nach Tätigkeitsmerkmalen und Ausbildung weitestgehend entsprechen.

Atypische stille Gesellschaft

Bei der atypischen stillen Gesellschaft ist der Gesellschafter nicht nur am Gewinn und Verlust, sondern auch an den Vermögenswerten (stille Reserven, Firmenwert) beteiligt und übt teilweise auch unternehmerische Funktionen aus. Man kann somit von einer Mitunternehmerschaft sprechen.

Ausländische Kapitalgesellschaft

Eine ausländische Kapitalgesellschaft kann unter den gleichen Voraussetzungen wie eine inländische Kapitalgesellschaft eine vermögensverwaltende Personengesellschaft im Sinne von § 15 Abs.3 Nr.2 EStG gewerblich prägen. Ein Beispiel hierfür ist die britische Limited (Ltd.).

Ausländische Personengesellschaft

Eine ausländische Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft nach ausländischem bzw. europäischem Recht.

Bergrechtliche Gewerkschaft

Als bergrechtliche Gewerkschaft wurde eine Personenvereinigung zur gemeinschaftlichen Nutzung eines Bergwerks bezeichnet. Diese Rechtsform wurde zum 1.1.1986 abgeschafft und die Unternehmen in Kapitalgesellschaften umgewandelt, die die Bezeichnung „bergrechtliche Gewerkschaft“ aber noch weiterführen dürfen.

Europäische Aktiengesellschaften

Die Europäische Aktiengesellschaft (SE = Societas Europaea) ist eine Rechtsform für Unternehmen mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die EU ermöglicht mit der Rechtsform SE seit Ende des Jahres 2004 die Gründung von Gesellschaften, für die weitestgehend einheitliche Rechtsgrundlagen gelten.

Europäische Genossenschaft (SCE)

Die Societas Cooperativa Europaea SCE ist eine seit August 2006 bestehende Rechtsform nach europäischem Gemeinschaftsrecht. Sie schafft die Möglichkeit für mindestens fünf natürliche oder juristische Personen in mindestens zwei unterschiedlichen Staaten zur Gründung einer Genossenschaft auf europäischer Ebene. Ziel ist die Förderung der Tätigkeit ihrer Mitglieder.

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

Eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) ist eine auf dem Europäischen Gemeinschaftsrecht basierende Personengesellschaft zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Sie gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs und muss in ein Register (in Deutschland Handelsregister) eingetragen sein. Eine EWIV kann von Gesellschaften und anderen Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates gebildet werden. Sie kann von natürlichen Personen gegründet werden, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort andere Dienstleistungen erbringen. Eine EWIV muss aus mindestens zwei Mitgliedern aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bestehen. Der Zweck der Vereinigung soll sein, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln, indem Mittel, Tätigkeiten oder Erfahrungen zusammengeschlossen werden. Dies wird zu besseren Ergebnissen führen, als wenn die Mitglieder einzeln voringen. Eine EWIV kann nicht mehr als 500 Personen beschäftigen. Die EWIV darf keine Gewinne machen und zahlt dafür auch keine Unternehmensteuern.

Gebietskörperschaft

Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes bestimmt wird. Sie wird - wie jede juristische Person des öffentlichen Rechts - durch Hoheitsakt ins Leben gerufen und ist mitgliederschaftlich organisiert. Die Mitgliedschaft folgt aus dem Wohnsitz in einem bestimmten Gebiet.

Ihr sind bestimmte hoheitliche Aufgaben und hoheitliche Gewalt über alle Personen zugewiesen, die sich in einem bestimmten Gebiet aufhalten. Dabei können einem Teil des Staatsgebiets gleichzeitig verschiedene Gebietskörperschaften auf unterschiedlicher Ebene zugewiesen sein (z. B. Gemeinde und Landkreis). Gebietskörperschaften verwalten und organisieren sich selbst (Selbstorganisation und Selbstverwaltung).

Die wichtigsten Gebietskörperschaften sind Gemeinde, Landkreis, Bundesland und Staat.

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) ist eine einfache geschäftliche Partnerschaft von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, für die es keiner weiteren Voraussetzungen oder Formalitäten bedarf. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der GbR persönlich. Die GbR ist demnach eine Personengesellschaft. Typische GbR sind z. B. Praxisgemeinschaften, Sozietäten und Zusammenschlüsse von Bauunternehmen. Betreibt die Gesellschaft ein Handelsgewerbe wird sie zur OHG.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person); ihre Gesellschafter sind mit ihrer Einlage am Stammkapital (Eigenkapital) beteiligt. Bei der Gründung ist ein Stammkapital von mindestens 25.000 Euro vorgeschrieben. Die Einlagen können in Geld oder auch in Sachleistungen eingebracht werden, wobei deren Wert in Geld festzustellen ist. Die Haftung ist ausschließlich auf das Gesellschafts-

vermögen begrenzt, erstreckt sich also nicht auf die Gesellschafter persönlich. Von der Aktiengesellschaft unterscheidet sich die GmbH durch einfacheren Aufbau und größere Freiheit in der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages. Die Stammeinlagen, die nicht als Urkunden verbrieft sein müssen, können nicht an der Börse gehandelt werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG (GmbH & Co. KG) ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär die GmbH als juristische Person ist. Im Unterschied zur eigentlichen Kommanditgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der GmbH zuzüglich der Einlagen der Kommanditisten.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. oHG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. oHG (GmbH & Co. oHG) ist eine offene Handelsgesellschaft, bei der die GmbH als juristische Person für die Verbindlichkeiten der oHG haftet. Im Unterschied zur eigentlichen offenen Handelsgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der GmbH.

Hausgewerbetreibende und gleichgestellte Personen nach dem Heimarbeitsgesetz

Hausgewerbetreibende sind selbständig Tätige, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewerblich arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind.

Kolonialgesellschaft

Eine Kolonialgesellschaft ist eine der Aktiengesellschaft ähnliche Rechtsform der Kapitalgesellschaft nach deutschem Schutzgebietsrecht.

Kommanditgesellschaft

Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehr Gesellschafter zusammengeschlossen haben, um gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe zu betreiben. Von der oHG (Offene Handelsgesellschaft) unterscheidet sich eine KG dadurch, dass es einen oder mehrere Komplementäre (persönlich haftende Gesellschafter) gibt, die für Verbindlichkeiten persönlich haften, während die anderen Gesellschafter (Kommanditisten) nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) ist eine Kommanditgesellschaft, bei der die Einlagen der Kommanditisten in Aktien verbrieft sind.

Kreditgenossenschaft mit Krediten ausschließlich an ihre Mitglieder

Eine Kreditgenossenschaft (Genossenschaftsbank) ist eine Bank in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft. Die Mitglieder leisten in die Genossenschaft einen Geschäftsanteil. Alle Mitglieder haben unabhängig von der Höhe der Einlage gleiches Stimmrecht in der jährlich stattfindenden Generalversammlung. Die Genossen haften nicht nur mit ihren Anteilen, sondern auch mit einer je nach Satzung festgelegten Haftungssumme. Alle Genossenschaftsbanken sind aber einem Einlagensicherungsfonds angeschlossen, der im Notfall einspringt.

Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, die Baumschulen, alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wanderschäferei, die Saatzucht sowie Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände nach den §§ 51 und 51a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören.

Ist ein Betrieb kraft Rechtsform ein Gewerbebetrieb, so gilt er nicht als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb.

Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaft

Eine landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaft ist eine Kooperation von Landwirten, die gemeinschaftlich Geräte und Materialien für Anbau und Zucht beschaffen und die Vermarktung ihrer Produkte koordinieren. Jedes Mitglied haftet in Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile.

Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen

Ein nicht rechtsfähiger Verein ist ein Verein, der nicht in das Vereinsregister eingetragen ist. Eine Anstalt ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die einem bestimmten Zweck dient wie z. B. Rundfunk- und Fernsehanstalten. Eine Stiftung ist eine mit einer rechtlich verselbständigten Vermögensmasse angelegte Einrichtung zur Ausführung eines durch den Stifter vorgegebenen Zwecks. Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist ein rechtlich verselbständigtes Vermögen, das einem gemeinnützigen Zweck dient, z.B. der Förderung der Wissenschaft.

Offene Handelsgesellschaft

Eine offene Handelsgesellschaft (oHG) ist eine ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaft mit mindestens zwei Gesellschaftern, die gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe betreiben. Die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der oHG persönlich.

Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkasse

Eine Sparkasse ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft (Stadt, Landkreis) oder eines Zweckverbandes. Dementsprechend gibt es Stadtparkassen, Kreissparkassen etc. Diese Gebietskörperschaften, Städte oder Kreise, sind die Gewährträger der Sparkasse. Da die Gewährträger durch die Gewährträgerhaftung im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Sparkassen für die Schulden der Sparkasse haften, steht ihnen eine Aufsichtsfunktion bei den Sparkassen zu. Das Aufsichtsgremium ist der Verwaltungsrat der Sparkasse. Er entspricht in etwa dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Ein Teil des Jahresüberschusses (5 bis 10 %) der Sparkassen wird an den Gewährträger zweckgebunden für kulturelle oder soziale Zwecke abgeführt.

Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft ist eine Religionsgemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat. Dadurch hat die Gemeinschaft bestimmte Vorteile, z. B. das Recht, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben oder die Dienstherrnenfähigkeit. Der staatliche Kirchensteuereinzug ist nicht Teil des Körperschaftsstatus, sondern unterliegt der einfachgesetzlichen Regelung.

Öffentlich-rechtlicher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbetrieb

Betrieb in den Bereichen Verkehr, Versorgung oder ein Hafen, der einem öffentlich-rechtlichen Träger (z. B. Gemeinde, Kreis, Land, Staat) gehört.

Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften

Person, die Anteile an einer Personengesellschaft besitzt. Die Personengesellschaft ist gewerblich, wenn unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr eine selbständige, nachhaltige Betätigung ausgeführt wird, die darauf gerichtet ist, Gewinn zu erzielen und wenn es sich nicht um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder um die Ausübung eines freien Berufes handelt.

Realgemeinde

Eine Realgemeinde ist ein Zusammenschluss von Personen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke besitzen. Die Mitglieder in dieser Grundgenossenschaft haben nach Grundbesitz gestufte Stimmrechte. Ihre Einkünfte sind von der Körperschaftsteuer befreit unterliegen aber bei den Mitgliedern der Einkommensteuer.

Sonstige ausländische Rechtsform

Unternehmen, das im Ausland mit einer in Deutschland nicht gebräuchlichen Rechtsform gegründet wird und dann seinen Sitz nach Deutschland verlegt.

Sonstiger Betrieb gewerblicher Art von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gewerblicher Betrieb in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, der nicht unter öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbetriebe fällt.

Sonstige Einzelgewerbetreibende (außer Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte)

Ein Einzelgewerbe wird von einer einzelnen Person gegründet, die Eigentümer des Unternehmens ist und mit ihrem Gesamtvermögen für alle etwaig entstehenden Schulden haftet.

Sonstige juristische Person des privaten Rechts

Juristische Person des privaten Rechts, die bisher nicht aufgeführt ist, z. B. eingetragener Verein.

Sonstige Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften die nicht durch Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gesellschaften erfasst sind.

Sonstige Kreditanstalt des öffentlichen Rechts

Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die nicht unter die bisherigen Kategorien fallen, z. B. freie Sparkassen.

Sonstige natürliche Personen

Natürliche Personen, die bisher nicht erfasst sind.

Sonstige nicht natürliche Rechtsformen

Nicht natürliche Rechtsformen, die bisher nicht erfasst sind.

Sonstige selbständig tätige Personen

Zu den sonstigen selbständigen Tätigkeiten gehören nach Einkommensteuergesetz § 18 Abs. 1 Nr. 2 – 4 u. a. die Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind; Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z.B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied; Einkünfte, die ein Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, als Vergütung für Leistungen zur Förderung des Gesellschafts- oder Gemeinschaftszwecks erzielt, wenn der Anspruch auf die Vergütung unter der Voraussetzung eingeräumt worden ist, dass die Gesellschafter oder Gemeinschaftler ihr eingezahltes Kapital vollständig zurückerhalten haben.

Staatsbank

Eine Staatsbank ist eine Bank, die den Staat bei der Besorgung der bankmäßigen Geschäfte und der Förderung der Wirtschaft unterstützt. In Deutschland sind die Landesbanken der einzelnen Bundesländer und die Bundesbank Staatsbanken.

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), oder auch UG (haftungsbeschränkt) stellt eine Variante der Gesellschaft mit beschränkter Haftung dar und bezeichnet keine eigenständige Rechtsform. Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) unterscheidet sich von den sonstigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Höhe des jeweiligen Stammkapitals. Unterschreitet eine Gesellschaft das in GmbHG §5 Abs. 1 auf 25 000 Euro festgelegte Stammkapital, so muss sich diese als Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) bezeichnen. Aufgrund des beliebig niedrigen Stammkapitals ist die UG verpflichtet 25 % des Jahresüberschusses als Rücklagen anzulegen. Erreichen die Rücklagen zusammen mit dem Stammkapital eine Höhe von 25 000 Euro so kann das Unternehmen nach § 57 GmbHG auf die Rücklagenbildung verzichten. In einem solchen Fall steht es dem Unternehmen frei, seine Firmierung zu ändern und sich in eine GmbH zu wandeln.

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG) ist eine Rechtsform für Versicherungsgesellschaften. Im Gegensatz zu einem als Aktiengesellschaft geführten Versicherungsunternehmen hat der VVG keine Aktionäre. Vielmehr sind die Versicherungsnehmer in der Regel Mitglieder und damit Träger des VVG.

Zentralkassen mit Beschränkung auf genossenschaftliche Aufgaben

Eine genossenschaftliche Zentralkasse (Zentralbank) fördert und unterstützt die angeschlossenen Kreditgenossenschaften bei der Entwicklung ihres Leistungsangebotes. Sie ist die Abwicklungsstelle für das Wertpapier- und Auslandsgeschäft und für den Liquiditätsausgleich zuständig.